Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1014
(zu Drucksache 8/902)
(zu Drucksache 8/915)

14. 10. 77

Fragen

für den Monat August 1977

Teil III: Fragen 1 bis 96 mit den dazu erteilten Antworten

Seite

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Treffen Mitteilungen des ADAC (siehe „Neues vom ADAC“ 95/77 vom 15. Juli 1977) zu, deutsche Konsulate würden nur ungenügende Hilfen leisten, wenn deutsche Touristen im Ausland in Schwierigkeiten geraten, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Unterstützungsmöglichkeiten der Konsulate für Touristen generell zu verbessern?

2. Abgeordneter **Klein (Dieburg)** (SPD)

Besteht die Chance, die Konsulate in den wichtigsten Ferienländern während der Reisezeit personell so zu verstärken, damit in Not geratene Touristen rascher Hilfe erhalten können?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 12. September

Die ADAC-Pressemitteilung vom 15. Juli 1977 über die angeblich mangelnde Betreuung in Not geratener deutscher Touristen durch die deutschen Auslandsvertretungen hat im Auswärtigen Amt Erstaunen ausgelöst. Das Auswärtige Amt hatte nämlich in den letzten Wochen und Monaten mit dem ADAC mehrfach Gesprächskontakte in der Frage, was die deutschen Auslandsvertretungen für in Not geratene deutsche Urlauber tun können und was nicht. Die in der ADAC-Pressemeldung geäußerte Kritik wurde bei diesen Gesprächskontakten nicht vorgebracht. Insbesondere wurden nicht die in der ADAC-Pressemeldung zum Beweis der Stichhaltigkeit der Kritik angeführten Einzelfälle zur Sprache gebracht. Wäre dies geschehen, dann hätte das Auswärtige Amt unschwer darlegen können, daß der wahre Sachverhalt sich fast durchweg anders darstellte. Drei der angeführten sechs Fälle sind nämlich schon früher vom Auswärtigen Amt in einer Weise aufgeklärt worden, die der vom ADAC gegebenen Darstellung widerspricht. Drei der Fälle waren dem Auswärtigen Amt bisher nicht bekannt; ihnen wird nachgegangen werden, sobald der ADAC die erbetenen Daten wie Name der Betroffenen, ungefähres Datum des Vorfalls, usw. mitteilt.

Das Auswärtige Amt muß die vom ADAC erhobenen Angriffe zurückweisen. Ihm liegen – gerade auch als Reaktion auf die ADAC-Pressemitteilung – eine ganze Reihe von Schreiben und Äußerungen vor, in denen im Gegensatz zu dem vom ADAC gemalten Bild für die vorzügliche Unterstützung durch unsere Botschaften und Konsulate gedankt wird. Ich will aber nicht ausschließen, daß der eine oder andere deutsche Tourist hier und da den Eindruck hat, daß ihm mehr geholfen werden könnte. Dies beruht zum Teil darauf, daß die Urlauber von dem Konsularbeamten eine Tätigkeit erwarten, die dieser zu erfüllen nicht imstande ist. Es werden oft Hilfeleistungen gefordert, die der Konsularbeamte nach dem internationalen Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen und nach dem Konsulargesetz nicht leisten kann und darf. Die vom Auswärtigen Amt bedauerten Einzelfälle, in denen wirklich Fehler gemacht werden, sind jedoch im Verhältnis zu der Vielzahl deutscher Touristen zu sehen, die sich während der Urlaubszeit hilfesuchend an die Auslandsvertretungen wenden. Bei über 20 Millionen Auslandsreisen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr geht diese Zahl in die Hunderttausende. Wie sehr die Auslandsvertretungen gerade in den Hauptreiseländern belastet sind, ergibt sich aus den Daten, die in der als Anlage beigefügten Aufstellung enthalten sind.

Die Zahl der Beschwerden, die das Auswärtige Amt erhält, ist angesichts dieser Zahlen äußerst gering. Im Jahr 1975 sind etwa 60 Dienstaufsichtsbeschwerden eingegangen, von denen die meisten nach eingehender Prüfung als nicht begründet angesehen werden mußten. Bei den Petitionen an den Deutschen Bundestag entfallen auf Klagen über Auslandsvertretungen 0,5 v. H.

Das Auswärtige Amt hat für die Bundesregierung vor dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages am 20. April 1977 Bericht über die konsularische Betreuung Deutscher im Ausland erstattet. In diesem Bericht hat es ausführlich die Maßnahmen dargestellt, die es getroffen hat, um eine bessere Betreuung der deutschen Touristen zu gewährleisten. Im Anschluß an die Aussprache im Auswärtigen Ausschuß über den Bericht hat es in einem Runderlaß vom 21. Juli 1977 die Auslandsvertretungen angewiesen, sich auf die individuellen Anliegen unserer Touristen noch umfassender einzustellen. Um die starke Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen durch Touristen während der Hauptreisezeit bewältigen zu können, hat das Auswärtige Amt in diesem Jahr die Auslandsvertretungen in den Hauptreiseländern durch insgesamt 34 zusätzliche Hilfskräfte verstärkt. Diese saisonalen Hilfskräfte werden befristet für die Dauer der Hauptreisezeit am Orte eingestellt und mit routinemäßigen konsularischen Aufgaben betraut, so daß das ständige Personal der Auslandsvertretungen insoweit entlastet wird und sich verstärkt der Betreuung hilfsbedürftiger deutscher Auslandsreisender widmen kann.

Ferner wird bei auftretenden Engpässen kurzfristig Personal aus der Zentrale oder anderen Auslandsvertretungen befristet an die betroffenen Auslandsvertretungen in den Hauptreiseländern abgeordnet. Allerdings sind solchen Personalverstärkungen zu Lasten anderer Auslandsvertretungen oder aus dem Personalbestand des Auswärtigen Amts enge Grenzen gesetzt, da der Auswärtige Dienst auf Grund der Haushaltseinsparungen der letzten Jahre nur mit den notwendigsten Stellen ausgestattet ist und gerade während der Haupturlaubszeit und allgemeinen Reisewelle, die bei der heutigen Flugferntouristik nicht mehr auf wenige klassische Reiseländer beschränkt bleibt, auch befristete personalmäßige Einbußen zugunsten anderer Vertretungen kaum verkraften kann.

Mit der Zunahme der Flugtouristik und der Autoreisen hat das Auswärtige Amt außerdem in den letzten Jahren weitere konsularische Außenstellen zur Betreuung deutscher Touristen u. a. (z. B. in Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas de Gran Canaria) errichtet. Entlang der Hauptreiserouten und in der Karibik sind ferner neue Honorarkonsuln ernannt worden. Dort, wo diese ehrenamtlich tätigen Honorarkonsuln durch die starke Inanspruchnahme deutscher Auslandsreisender überlastet sind, hat das Auswärtige Amt diesen Honorarkonsuln Berufskonsularbeamte zugeordnet. Außerdem sind bei den amtlichen Auslandsvertretungen Bereitschaftsdienste durchgeführt worden, um die Erreichbarkeit der Vertretungen auch außerhalb der Dienstzeit (z. B. am Wochenende) sicherzustellen.

Anlage

Daten über die konsularische Tätigkeit von Auslandsvertretungen

In Spanien haben das Konsularreferat der Botschaft Madrid sowie die Generalkonsulate in Barcelona und Bilbao im Jahre 1975 33 237 Besucher verzeichnet. 1 199 Strafsachen und 2 002 Gewährungen von wirtschaftlicher Hilfe wurden bearbeitet. Hinzukommen Tausende von Fällen, die von unseren elf Honorarkonsuln bearbeitet, aber nicht für die Statistik gezählt worden sind.

In Jugoslawien haben die Botschaft in Belgrad und das Generalkonsulat in Zagreb 33 049 Besucher verzeichnet. 349 Strafsachen und 244 soziale Hilfeleistungen wurden bearbeitet.

In Marokko hatten unsere Vertretungen in Rabat, Casablanca und die Außenstelle Tanger 11 990 Besucher. 196 Strafsachen und 344 Fälle von sozialer Hilfe waren zu bearbeiten.

Ebenfalls 1975 waren die deutschen Auslandsvertretungen mit 3 200 Todesfällen deutscher Staatsangehöriger (davon 1 100 Touristen) befaßt. Im gleichen Jahr wurden etwa 7 000 Deutsche heimgeschafft, die ohne eigene Schuld mittellos geworden waren und denen geholfen werden mußte.

Daneben haben die deutschen Auslandsvertretungen die Gruppe der im Ausland ansässigen Deutschen und Deutschstämmigen (je nach Abgrenzung ca. 1 bis 2 Millionen) zu betreuen. Zudem werden nach dem Bundesentschädigungsgesetz 240 000 Rentner im Ausland von unseren konsularischen Vertretungen versorgt. Ferner werden 250 000 Auslandsrenten aus der Sozialversicherung bezahlt. Dabei werden Rentenbescheinigungen ausgestellt, ärztliche Untersuchungen angeordnet und eine ganze Reihe weiterer behördlicher Maßnahmen vorgenommen. Zusätzlich gibt es aus der Kriegsopferversorgung allein 120 000 Kriegsbeschädigte und weiterhin jährlich etwa 40 000 deutsche Auswanderer, die ebenfalls betreut werden müssen.

Bei den finanziellen Hilfen für deutsche Touristen im Ausland handelt es sich um öffentlich-rechtliche Sozialleistungen, deren Voraussetzungen gesetzlich festgelegt sind und von den Konsularbeamten nicht willkürlich erweitert werden können.

Die Tatsache, daß die gewährten Hilfen zurückzuzahlen sind, ändert nichts daran. Für den Steuerzahler ist in diesem Zusammenhang von Interesse, daß der Bund bei ca. 1/3 aller derartiger Leistungen Schwierigkeiten hat, die Rückzahlung zu erwirken.

3. Abgeordneter **Dr. Becher (Pullach)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die von der Internationalen Liga für Menschenrechte beantragte Forderung nach Untersuchung der massiven Menschenrechtsverletzungen in Guinea als UNO-Mitglied zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß auf Grund einer offiziellen Anklage umgehend eine Untersuchung der Zustände in den Gefängnissen und Lagern dieses Lands durchgeführt wird, in denen trotz jahrelang von uns gewährter Entwicklungshilfe auch Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu Tode gequält und mit Hunderten anderen Bürgern gesundheitlich schwer geschädigt wurden?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Die Internationale Liga für Menschenrechte hat eine Untersuchung der von ihr geschilderten Menschenrechtsverletzungen gemäß ECOSOC-Resolution 1503 durch die VN-Menschenrechtskommission gefordert.

Die 1946 errichtete Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die sich in den ersten beiden Jahrzehnten ihres Bestehens vorwiegend mit der Kodifizierung der Menschenrechte befaßt hatte, beschloß 1967, alljährlich auch die Verletzungen von Menschenrechten zu behandeln. Im Jahre 1970 wurde durch Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen ein Verfahren zur Prüfung von „Regelbeispielen schwerer und zuverlässig bezeugter Verletzungen von Menschenrechten" durch die VN-Menschenrechskommission geschaffen. Grundlage für die Auswahl dieser Fälle bilden die zahlreichen, von Einzelpersonen und nichtstaatlichen Organisationen an die Vereinten Nationen gerichteten „Mitteilungen zu Menschenrechtsfragen".

Auch der Guinea-Bericht der Internationalen Liga für Menschenrechte wird vom VN-Sekretaritat als eine solche Mitteilung behandelt werden. Im Rahmen einer Vorprüfung dieser Eingaben wird zunächst entschieden, ob „besondere Sachverhalte, die dem Anschein nach ein Regelbeispiel von schweren und zuverlässig bezeugten Verletzungen von Menschenrechten erkennen lassen", vor die Menschenrechtskommission gebracht werden sollen. Zuständig für diese Prüfung und für die Entscheidung, mit welchen Fällen die Kommission befaßt werden soll, ist der Unterausschuß für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, der sich aus in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen zusammensetzt und auf dessen Beschlüsse die Regierungen keinen Einfluß haben. Die Menschenrechtskommission hat nach diesem

Verfahren die Möglichkeit, in den hier vorgelegten Fällen entweder selbst eine Untersuchung durchzuführen oder – mit Zustimmung des betroffenen Staates – einen ad hoc-Untersuchungsausschuß einzusetzen.

In der Praxis ist dieses Verfahren – trotz erheblicher westlicher Bemühungen um volle Anwendung und schrittweise Verbesserungen wegen der Vorbehalte der Mehrheit gegen eine objektive und umfassende Prüfung von Menschenrechtsverletzungen äußerst restriktiv angewandt worden. Dies gilt bereits für die Vorprüfung durch den Unterausschuß, so daß sich noch nicht übersehen läßt, ob die Menschenrechtskommission auf ihrer nächsten Tagung im Frühjahr 1978 mit den in dem Bericht der Internationalen Liga für Menschenrechte enthaltenen Vorwürfen gegen Guinea befaßt sein wird.

In der Kommission hat sich die Mehrheit bisher auf diejenigen Fälle konzentriert, an deren Behandlung sie ein besonderes politisches Interesse hat (Chile, Südafrika und von Israel besetzte Gebiete). Die Versuche des Westens, alle bei der Kommission anhängigen Fälle (auf der letzten Tagung z. B. insbesondere auch den Fall Uganda) eingehender zu erörtern und in objektiver Weise zu prüfen, sind bisher an dem Widerstand des Ostblocks und der Mehrheit der Länder der Dritten Welt gescheitert, die eine volle Anwendung dieses Prüfungsverfahrens als Einmischung in innere Angelegenheiten betrachten und die Einleitung von Prüfungsverfahren für den eigenen Bereich befürchten. Unter diesen Umständen wäre auch kaum mit einer gründlichen und sachgerechten Prüfung der gegen Guinea erhobenen Vorwürfe zu rechnen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an den westlichen Bemühungen um eine volle Anwendung des Verfahrens gemäß ECOSOC-Resolution 1503 intensiv beteiligt. Auf der nächsten Tagung der Menschenrechtskommission, auf der möglicherweise die gegen Guinea erhobenen Vorwürfe zur Behandlung anstehen, wird sie allerdings nicht vertreten sein, da sie nach dreijähriger Mitgliedschaft mit Ablauf dieses Jahres im Zuge eines turnusmäßigen Wechsels zugunsten eines anderen westlichen Partners ausscheidet. Die Bundesregierung wird sich jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut um einen Sitz in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen bewerben.

Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, auf die weitere Behandlung des Berichts der Internationalen Liga für Menschenrechte in den Vereinten Nationen einzuwirken. Sie wird jedoch den Fortgang des Verfahrens mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

4. Abgeordneter **Möhring** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Transkei inoffiziell in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Konsul Wienhold vertreten wird, der auch ein diplomatisches Autokennzeichen führen soll, und daß diese Vertretungsübernahme von offizieller Seite begrüßt wurde, und ist es überhaupt möglich, Vertretungen dieser Art zu übernehmen, sich anzueignen oder zu publizieren, und welchen diplomatischen Stellenwert besitzen sie?

Antwort des Staatssekretärs van Well vom 5. September

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Transkei nicht anerkannt und unterhält mit ihr weder diplomatische noch konsularische Beziehungen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Transkei Personen in der Bundesrepublik Deutschland beauftragt hat, sie inoffiziell zu vertreten. Es ist daher auch nicht von „offizieller Seite" eine „Vertretungsübernahme" begrüßt worden. Nach dem Recht der diplomatischen Beziehungen sind allein die mit Zustimmung des Empfangsstaats errichteten diplomatischen Vertretungen für diesen beachtlich. Inwieweit gegen ungerechtfertigte Behauptungen oder das unbefugte Führen von Titeln oder Autokennzeichen vorgegangen werden kann, müßten unsere inneren Behörden auf Grund der einschlägigen Verwaltungsbestimmungen und Strafgesetze in jedem Einzelfall entscheiden.

5. Abgeordneter **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß ihre Auslegung des § 19 Abs. 3 Satz 2 des Konsulargesetzes, derzufolge nur solche Konsularbeamte des gehobenen Dienstes zur Vornahme der in § 19 Abs. 2 Satz 1 genannten Amtshandlungen ermächtigt werden, die entweder die Rechtspflegerprüfung abgelegt oder die amtseigene Ausbildung des Auswärtigen Amts durchlaufen haben, weder nach dem Gesetz noch nach der dazu ergangenen Entschließung des Deutschen Bundestages erforderlich ist, und zudem dem Willen des Gesetzgebers nicht voll entspricht, und wenn ja, welche Gründe haben die Bundesregierung zu dieser engen Auslegung, durch die zahlreiche Beamte mit jahrzehntelanger Berufserfahrung von der Ermächtigung ausgeschlossen werden, veranlaßt, und ist die Bundesregierung bereit, die zitierte Vorschrift in stärkerer Übereinstimmung mit dem Willen des Gesetzgebers auszulegen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Konsulargesetzes (KG) für bestimmte qualifizierte Amtshandlungen erforderliche „besondere Ermächtigung" ist nach § 19 Abs. 3 KG nicht nur an das zwingende gesetzliche Erfordernis der „beruflichen Erfahrung" sondern zusätzlich an das Erfordernis der „Ausbildung" für die in Frage stehenden notariellen Befugnisse geknüpft.

Das Auswärtige Amt anerkennt als „Ausbildung" im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die Ausbildung der Rechtspfleger und der Konsulatssekretäranwärter, die an einem siebenmonatigen Rechtspflegekursus teilnehmen sondern auch jede andere sachgemäße und ausreichende Ausbildung durch Sonderkurse, die unter Beachtung des Berichts des Auswärtigen Ausschusses vom 20. März 1974 – Drucksache 7/2006 Nr. VI – von der Ausbildungs- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts organisiert werden.

Ein völliger Verzicht auf die theoretische Ausbildung erscheint sowohl im Hinblick auf den klaren Gesetzeswortlaut als auch im Hinblick auf die Gefahren ausgeschlossen, die durch nicht ausreichend qualifizierte Beamte entstehen können. Die in der genannten Drucksache (Nummer III 7 Abs. 3 Nummer 2) für die höheren Beamten aufgestellten Richtlinien müssen auch für die Beamten des gehobenen Dienstes gelten, da auch deren Verstöße gegen gesetzliche Regelungen nicht nur die notariellen Beurkundungen unverwertbar machen, sondern möglicherweise auch Schadenersatzansprüche begründen können.

Hierbei muß auch berücksichtigt werden, daß die geplante Reform des Staatshaftungsrechts zum Ziel hat, die Haftungsgrundlage noch wesentlich zu erweitern.

6. Abgeordneter **Weißkirchen (Wiesloch)** (SPD)

Wird die Bundesregierung den Widerspruch zwischen Pressemeldungen, daß dem Auswärtigen Amt und der deutschen Botschaft in Argentinien ein Angebot auf Freilassung gegen eine Kautionszahlung im Fall von Elisabeth Käsemann nicht bekannt gewesen sei, und der Antwort von Staatsminister Frau Dr. Hamm-Brücher auf eine Anfrage des Abgeordneten Karsten Voigt, worin es heißt, die deutsche Botschaft in Buenos Aires hätte am 20. Mai Informationen erhalten, wonach die Möglichkeit einer eventuellen Freilassung von Frau Käsemann gegen eine Kautionszahlung bestanden hätte, aufklären?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Meine Erklärung im Bundestag auf eine Anfrage des Abgeordneten Karsten Voigt erfolgte nach dem Informationsstand am 17. Juni 1977. Erst am 22. Juni 1977 machte der Informant der Botschaft, Pastor Ihle vom Diakonischen Werk, das Auswärtige Amt auf das Mißverständnis aufmerksam und erklärte, daß es sich seinerzeit nicht um ein Freikaufsangebot sondern lediglich um die Möglichkeit zum Ankauf weiterer Informationen gehandelt habe.

7. Abgeordneter **Weißkirchen (Wiesloch)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, aus dem Fall von Elisabeth Käsemann dergestalt Konsequenzen zu ziehen, daß sie zur Befreiung der noch inhaftierten bzw. verschwundenen 18 deutschen Staatsbürger härtere Maßnahmen als die bisher eingesetzten ergreift, und wann ist damit zu rechnen, daß die am 17. Juni von Staatsminister Frau Dr. Hamm-Brücher angekündigten Schritte gegenüber den argentinischen Behörden festgelegt und der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Zu den Fällen der inhaftierten deutschen Staatsangehörigen, die uns von argentinischer Seite mitgeteilt oder bestätigt wurden, ist folgendes zu sagen:

Die Bundesregierung hat keinen völkerrechtlichen Anspruch auf Freilassung der Inhaftierten. Wir können lediglich verlangen, daß die gegen die Betroffenen erhobenen Vorwürfe in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft werden und daß die Haftbedingungen menschlich sind.

Auf Grund unserer Interventionen haben wir erreicht, daß die argentinischen Stellen den entsprechenden Pflichten gegenüber unseren Staatsangehörigen jedenfalls zur Zeit nachkommen.

Was die verschwundenen und angeblich verhafteten deutschen Staatsangehörigen angeht, so sind die argentinischen Stellen auf unsere wiederholten und eindringlichen Vorstellungen bei ihrer Angabe geblieben, daß die gesuchten Personen sich entweder nie in Haft befunden hätten oder – wie im Fall Falk – wieder freigelassen worden seien und daß die zuständigen Behörden trotz intensiver Nachforschungen keinerlei Kenntnis des Aufenthalts und des Schicksals der Verschwundenen hätten. In keinem dieser Fälle haben wir hinreichende Anhaltspunkte oder gar Beweise dafür, daß die argentinischen Angaben nicht zutreffen und, daß die argentinischen Seite ihre Kenntnis vom Verbleib der gesuchten Personen nicht an uns weitergibt. Auch im Fall Käsemann stehen uns bis heute nur Behauptungen aber keine Beweise zur Verfügung. In allen uns bekannt gewordenen Fällen auch in denen, in welchen eine Verhaftung der verschwundenen Personen behauptet wird, können wir mangels hinreichend gesicherter Erkenntnisse über den Verbleib dieser Personen bei den argentinischen Stellen nur weiterhin auf Fortsetzung der Nachforschungen und auf unverzüglicher Unterrichtung über das Ergebnis bestehen.

Dies bedeutet nicht, daß wir die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten hinnehmen müssen, die wir darin erblicken, daß die argentinischen Stellen in der Vergangenheit die Botschaft verschiedentlich verspätet bzw. erst nach wiederholtem Drängen unterrichtet haben. Ungeachtet der näheren Todesumstände von Frau Käsemann hinsichtlich derer nach wie vor keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen und Behauptung gegen Behauptung steht, sehen wir in der unterlassenen unverzüglichen Benachrichtigung und der späten, erst auf Drängen der Botschaft erfolgten Bestätigung der Pressemeldung über die Tötung von Frau Käsemann einen besonders gravierenden Fall.

In einer kürzlichen Presseerklärung hat das Auswärtige Amt die Kritik der Bundesregierung an der mangelnden Kooperationsbereitschaft der argentinischen Seite bei der Aufklärung einer Reihe von Einzelfällen auch in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht. Dies hat zu einer argentinischen Protestnote geführt. In seinem Antwortschreiben hat der Bundesminister des Auswärtigen in dieser Frage die argentinische Regierung aber erneut an ihre Pflichten aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen erinnert und ein energisches Nachforschen nach dem Schicksal der Verschollenen gefordert. Er hat dabei auf die Belastung des deutsch-argentinischen Verhältnisses durch die Häufung solcher Fälle hingewiesen.

Wenn auch die mangelnde Kooperation der argentinischen Stellen schwer wiegt, hält es die Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angemessen, bei ihren weiteren Bemühungen zugunsten der verschwundenen deutschen Staatsangehörigen in der Form über ihre bisherigen Schritte hinauszugehen. Die Bundesregierung wird weiterhin aufmerksam das Verhalten der argentinischen Seite bei der Aufklärung der infrage stehenden Fälle beobachten.

8. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Welche Gründe sieht die Bundesregierung, von einer Unterzeichnung und späteren Mitgliedschaft des Antarktisvertrags abzusehen, zumal auf der neunten Konsultativversammlung im September in London Umweltschutzfragen im Zusammenhang mit Mineralsuche und der Nutzung weiterer Nahrungsmittelquellen erörtert werden, die auch für die Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung sind?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Antarktisvertrag wird weiter vorbereitet. Das Kabinett wird voraussichtlich in wenigen Wochen gebeten werden, die Entscheidung zum Beitritt zu treffen. Sobald sich das Kabinett für die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland im Antarktisvertrag ausgesprochen hat, wird die diesbezügliche Gesetzesvorlage den gesetzgebenden Körperschaften auf dem vorgeschriebenen Wege zugeleitet werden.

9. Abgeordneter **Dr. Jentsch (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, wonach sich 380 000 Rumäniendeutsche um eine Ausreisegenehmigung bemühen, während die Zahl der genehmigten Umsiedlungen in die Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren von 7000 auf etwa 3000 zurückging, und worauf führt die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Rückgang zurück?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Die von Ihnen genannte Zahl von 380 000 betrifft in etwa die Gesamtheit der in Rumänien lebenden deutschen Volkszugehörigen – vor allem Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben. Es ist der Bundesregierung nicht im einzelnen bekannt, wieviele dieser Personen sich um ihre Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland bemühen.

Es trifft zu, daß die Zahl der genehmigten Ausreiseanträge in den Jahren 1975 und 1976 zurückgegangen ist. Die Zahl der letzten Jahre sind wie folgt:

1972	1973	1974	1975	1976
4 376	7 589	8 487	5 079	3 764.

In diesem Jahr ist die Zahl der genehmigten Ausreisen jedoch wieder stark angestiegen. Vom 1.1.–31.8.1977 trafen 8 294 Personen im Bundesgebiet ein. Die Bemühungen der rumänischen Regierung haben dazu geführt, daß viele Familien wieder vereinigt werden konnten. Dies wird von der Bundesregierung anerkannt.

10. Abgeordneter **Löffler** (SPD)

Trifft eine Darstellung des Münchner Merkurs vom 23. Juli 1977 zu, wonach deutsche Entwicklungshelfer in Guinea wegen angeblicher Umsturzabsichten in Haft gehalten und gefoltert werden, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um das Los dieser Unschuldigen zu ändern?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 2. September

Pressemeldungen, wonach deutsche Entwicklungshelfer in Guinea in Haft gehalten und gefoltert werden, treffen nicht zu. Seit 1971 befinden sich keine deutschen Entwicklungshelfer mehr in Guinea.

11. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Welche Gründe veranlaßten die Bundesregierung zu der Feststellung, daß „keine Angriffe amtlicher polnischer Stellen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht bekannt" sind, die die Bundesregierung veranlaßt hätten, sich schützend vor das bei der Auslegung des Grundgesetzes oberste deutsche Verfassungsorgan zu stellen (Antwort auf Frage 14 in Drucksache 8/601), obwohl die Informationen des Bundespresse- und Informationsamts z. B. am 10. Juni 1977 und am 8. April 1977 umfassende Angriffe des polnischen amtlichen Staatsrundfunks gegen das Bundesverfassungsgericht abgedruckt und auch der polnische Botschafter sowie der polnische Justizminister und stellvertretende Außenminister solche Angriffe und Beschuldigungen einer juristischen Aggression seitens des Bundesverfassungsgerichts gegenüber Vertretern der Bundesregierung geäußert haben?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 5. September

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung in jedem Einzelfall zu Äußerungen von ausländischen Politikern und Medien Stellung zu nehmen. Soweit ihr Erklärungen ausländischer Regierungen auf amtlichem Wege übermittelt werden, bringt sie selbstverständlich ihre Auffassung in geeigneter Weise zum Ausdruck.

Bezüglich der Haltung der Bundesregierung zu Äußerungen von Medien weise ich Sie auf die Antwort von Staatsminister Dr. von Dohnanyi auf Ihre diesbezügliche Anfrage in der Fragestunde vom 24. März 1977 hin (Stenographischer Bericht, Seite 1304).

12. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Was bedeutet nach Auffassung der Bundesregierung politisch und vor allem völkerrechtlich die Tatsache, daß der sowjetische Außenminister dem Bundesminister des Auswärtigen am 29. Juli 1970 im Zusammenhang mit den Ostvertragsverhandlungen erklärt hat, die Sowjetunion habe den Begriff der Anerkennung der Grenzen fallengelassen, was für sie ein komplizierter politisch schmerzhafter Prozeß gewesen sei, und wie verwertet die Bundesregierung diese Tatsache bei internationalen Verhandlungen und Gesprächen, in amtlichen Aussagen, Begriffsbezeichnungen und amtlichen Landkarten?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 6. September

Die von Ihnen erwähnte Äußerung des sowjetischen Außenministers in den Verhandlungen mit dem Bundesminister des Auswärtigen am 29. Juli 1970 ist in der Denkschrift der Bundesregierung zum Moskauer Vertrag angeführt worden (Drucksache 6/3156). Aus der Denkschrift ergibt sich auch, welche Bedeutung diese Erklärung im Zusammenhang mit dem Vertragswerk hat. Kernstück dieses Vertrags ist bekanntlich der in Artikel 2 formulierte beiderseitige uneingeschränkte Gewaltverzicht. Die Grenzaussage in Artikel 3 des Vertrags ist, wie sich aus den einleitenden Worten „in Übereinstimmung mit den vorstehenden Zielen und Grundsätzen" ergibt, als Konkretisierung des Gewaltverzichts zu sehen. Wie die Bundesregierung stets erklärt hat, nimmt der Moskauer Vertrag, ebenso wie die anderen Ostverträge der Bundesrepublik Deutschland, eine friedensvertragliche Regelung nicht vorweg. Er enthält auch keine Stellungnahme dazu, wie die Grenzen, die in dem Vertrag als unverletzlich gekennzeichnet werden, entstanden sind, insbesondere ob sie rechtmäßig zustandegekommen sind. Von dieser wiederholt zum Ausdruck gebrachten Haltung wird sich die Bundesregierung auch weiterhin bei ihrer Politik leiten lassen.

13. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die Aussage des Generalsekretärs der UN, Waldheim, in einem Interview mit der Europawelle Saar (Nachrichtenspiegel I vom 10. Juli 1977) über das Fernhalten „deutscher Querelen" von der UNO nicht auch auf die Behandlung von Verletzungen menschenrechtlicher Verpflichtungen gegenüber Deutschen beziehen müssen, und wenn diese Bezugnahme nicht ausgeschlossen werden kann, was beabsichtigt sie gegen den Versuch zu unternehmen, das Eintreten für die Menschenrechte auch Deutscher in der UNO im Sinne der früheren Begründung für den UNO-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland, im Sinne der Allgemeinen Menschenrechtserklärung sowie der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen zu unterbinden und sich gegen eine Einmischung in verfassungs- und völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu wehren?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 7. September

Die Bundesregierung sieht keine Ansatzpunkte dafür, die Äußerungen von VN-Generalsekretär Waldheim in seinem Interview mit dem Saarländischen Rundfunk vom 9. Juli 1977 als Versuch zu werten, das Eintreten für die Menschenrechte Deutscher in den Vereinten Nationen zu unterbinden. In diesem Interview hat der VN-Generalsekretär im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Mitgliedschaft und zur Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in den Vereinten Nationen davon gesprochen, daß keine Konfrontation zwischen den beiden Staaten zu spüren sei. Den Ausdruck „deutsche Querelen" hat Generalsekretär Waldheim selbst nicht gebraucht; er hat lediglich eine entsprechende Zwischenbemerkung des Interviewers ergänzt.

Im übrigen darf ich daran erinnern, daß die Bundesregierung ihren Standpunkt zur deutschen Frage und zur Durchsetzung der Menschenrechte auch in den Vereinten Nationen nachdrücklich vertreten hat. Sie wird dies auch in Zukunft tun.

14. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Treffen die Informationen aus den beteiligten Familien der deutschen Volkszugehörigen zu, daß in der Darstellung der Entfernung der acht deutschen Bürger der UdSSR aus der deutschen Botschaft in

Moskau am 16. Juni 1977 (Stenographischer Bericht Seite 2391) die sehr wesentliche Mitteilung fehlt, ein hoher Beamter der Botschaft habe wohl auf Weisung des gerade eingetroffenen Botschafters am Abend des 18. Mai 1977 in ultimativer Form die darüber sehr Betroffenen aufgefordert, die Botschaft zu verlassen, und warum hat die Bundesregierung den betroffenen Menschen nicht wie in anderen Fällen, z. B. in Chile, in der Botschaft „einstweilige Zuflucht" gewährt, zumal damit gerechnet werden mußte, daß – wie leider geschehen – die Menschen nach Verlassen der Botschaft weiteren Verfolgungen ausgesetzt sind?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 5. September

Die acht am Vorfall vom 18. Mai 1977 beteiligten deutschen Volkszugehörigen haben unsere Botschaft in Moskau freiwillig verlassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme der Bundesregierung in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1977 (Stenographischer Bericht, Seite 2391).

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß die betroffenen Personen in ultimativer Form aufgefordert wurden, die Botschaft zu verlassen, und daraufhin Folge leisteten. Vielmehr wurden die Betroffenen eindringlich auf die Rechtslage hingewiesen, wonach das Völkerrecht ausländischen Vertretungen nicht die Befugnis einräumt, in ihren Räumen dauerndes Asyl zu gewähren.

Ein Vergleich mit der geübten Praxis in lateinamerikanischen Ländern erübrigt sich deswegen, weil in diesen Ländern sich in dieser Frage eine besondere Übung entwickelt hat.

Im übrigen weist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sie sich für eine humane Lösung des obigen Vorfalls eingesetzt hat und sich weiter darum bemühen wird, den Betroffenen die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

15. Abgeordneter **Dr. Müller** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß sich eine wachsende antideutsche Stimmung in Italien zur Begründung auf einen Brief des Vorsitzenden der SPD an den Bundeskanzler beruft, in dem Willy Brandt seine Besorgnis über das Anwachsen des Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik Deutschland ausdrückt, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 20. September

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann nicht davon gesprochen werden, daß in Italien eine antideutsche Stimmung anwachse. Richtig ist, daß italienische Medien auf die Flucht des Kriegsverurteilten Kappler zum Teil, aber durchaus nicht einheitlich, heftig reagiert und machmal auch polemische Kritik an dem Verhalten der Bundesregierung geübt haben. Die anfänglich sehr emotional geführte Diskussion ist aber mittlerweile einer abgewogeneren und sachlicheren Betrachtungsweise gewichen. Der Brief des Vorsitzenden der SPD an den Bundeskanzler wurde auch in einigen italienischen Presseäußerungen zitiert, nahm in den Kommentaren jedoch keinen zentralen Platz ein.

16. Abgeordnete **Frau von Bothmer** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die OTRAG (Orbital Transport und Raketen Aktiengesellschaft) in Zaire 100 000 qkm Land erworben hat und in dem erworbenen Gebiet vertraglich absolute Ho-

heitsrechte besitzt und jede Art von Eingriff in bestehende Verhältnisse des Landes vornehmen kann, und wenn ja, sieht die Bundesregierung hierin einen Umstand, der künftig in die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Zaire in Betracht gezogen werden muß?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 8. September

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem Vertrag der Firma Orbital Transport und Raketen AG (OTRAG), Neu-Isenburg, mit der Republik Zaire über die uneingeschränkte Nutzung eines Territoriums. Der Vertrag berührt nicht die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire.

17. Abgeordnete **Frau von Bothmer** (SPD)

Sieht die Bundesregierung durch den genannten Vorgang die Möglichkeit, daß ein erster bedeutender Schritt hiermit getan ist, daß Geschäftsinteressenten zu territorialen Eigentumsrechten gelangen, die jede Art von Zusammenarbeit im Sinne gegenseitiger zwischenstaatlicher bindender Absprachen ad absurdum führt, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus in der Zusammenarbeit mit Zaire?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 8. September

Nach der Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland kann die OTRAG wie jedes andere Unternehmen ihre Geschäftspartner frei wählen und Verträge frei aushandeln. Dadurch, daß ein privates deutsches Unternehmen von einem souveränen Staat zeitlich beschränkte Nutzungsrechte an einem Territorium erwirbt, wird die Zusammenarbeit im Sinne gegenseitiger zwischenstaatlicher bindender Absprachen nicht ad absurdum geführt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

18. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Wie stellt sich derzeit die soziale und wirtschaftliche Situation der deutschen Familien dar, die 1975 das damals in die Unabhängigkeit entlassene Angola auf Grund der politischen Umstände unter Zurücklassung des größten Teils ihrer Habe verlassen mußten, und welche Hilfen wurden und werden diesen Menschen seitens der Bundesregierung zuteil, insbesondere zwecks der Erlangung einer Entschädigung für die zurückgelassene Habe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 12. September

Nach der dem Bundesinnenminister vorliegenden Denkschrift über die gegenwärtige Situation der Angola-Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland, die von der Interessengemeinschaft Angola-Deutsche e. V., Danziger Straße 35 a, 2000 Hamburg 1, erstellt worden ist, haben rund 130 deutsche Familien, die bis etwa 1975 in Angola ansässig gewesen sind, in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden. Genauere Erhebungen über die Zahl der aus Angola in die Bundesrepublik Deutschland gekommenen deutschen Staatsangehörigen oder früheren deutschen Staatsangehörigen liegen dem Bundesministerium des Innern nicht vor.

Die bis 1975 in Angola ansässigen Deutschen waren überwiegend in der Landwirtschaft (Kaffee- und Sisalanbau) als Selbständige tätig. Sie haben ihre Vermögenswerte, insbesondere Land, Häuser und Inventar, in Angola zurückgelassen und können darüber nicht mehr verfügen.

Die betroffenen Personen fallen nicht unter die Regelungen des Bundesvertriebenengesetzes.

Eine Umfrage des Auswärtigen Amts bei den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in Bern, Brüssel, Den Haag, London, Paris, Stockholm, Wien und Washington hat ergeben, daß in der Schweiz, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Frankreich, Schweden, Österreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika weder besondere Hilfen noch Entschädigungszahlungen für Vermögensverluste der Rückwanderer vorgesehen sind, die infolge politischer Umwälzungen und anderer Ereignisse im Ausland entstanden sind. Entsprechende Gesetzesinitiativen sind nicht bekannt geworden.

Der in dem Bericht der Deutschen Botschaft in London wiedergegebene Grundsatz,

> „die Betroffenen seien auf Grund ihrer freien Entscheidung im Ausland tätig geworden, und es bestehe keine Veranlassung, das Risiko dem Steuerzahler aufzubürden",

klang auch in den Berichten der anderen Vertretungen an.

Als einziges der genannten Länder kennt die Schweiz eine gewisse Absicherung für ihre Auswanderer, die allerdings nicht auf staatlicher, sondern auf genossenschaftlicher Basis verwirklicht wird. Auslandschweizer haben die Möglichkeit, die Risiken ihrer Auswanderung durch regelmäßige oder einmalige Zahlungen an die „Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandsschweizer" abzusichern.

Unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten wird das Auswärtige Amt jedoch darum bemüht sein, nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Angola die Entschädigungsansprüche der betroffenen deutschen Staatsangehörigen im Rahmen aller gegebenen Möglichkeiten gegenüber der Regierung von Angola zu unterstützen.

Im übrigen stehen jedem deutschen Staatsangehörigen, der nicht über eigene Mittel verfügt und bedürftig ist, die Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz zu, das neben der Hilfe zum Lebensunterhalt auch Hilfen zum Aufbau der Lebensgrundlage und zur Ausbildung sowie für alte Menschen Möglichkeiten der Altenhilfe vorsieht.

Derzeit wird geprüft, ob den Deutschen, die aus afrikanischen und südamerikanischen Staaten in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, weitere Hilfen gewährt werden können. Die hierauf gerichteten Überlegungen befinden sich noch in einem ersten Stadium. Das Auswärtige Amt ist gebeten worden, die Größe des Personenkreises zu ermitteln, der für derartige Leistungen in Betracht kommen könnte.

19. Abgeordnete **Frau Geier** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für möglich, das konjunkturpolitisch wünschenswerte Ziel der Stärkung der Konsumnachfrage auch von Familien sinnvoll mit politischen Entscheidungen zu verknüpfen, zu denen der Bundesgesetzgeber ohnehin durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 im Hinblick auf die Besoldung von Beamten mit drei und mehr Kindern verpflichtet ist, und ist sie bereit, die soziale Lage der Mehrkinderfamilien in allen Bevölkerungsschichten durch Kindergeldaufstockungen zu verbessern und damit am Ziel der Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs festzuhalten statt Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst auszuweiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 12. September

Die Bundesregierung hält an der Konzeption des 1974 gesetzlich geregelten Familienlastenausgleichs, der durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 nicht in Frage gestellt wurde, fest. Sie prüft z. Z. im Benehmen mit den Ländern, welche Folgerungen sich rechtlich zwingend aus dem Beschluß für den öffentlichen Dienst ergeben. Vor Abschluß dieser Prüfung kann nicht gesagt werden, welche Konsequenzen aus dem Beschluß gezogen werden sollen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Kindergeld ab 1. Januar 1978 für Zweitkinder von 70 auf 80 DM und für weitere Kinder von 120 auf 150 DM erhöht wird. Diese zusätzliche Leistung aus dem Bundeshaushalt von jährlich 1,7 Milliarden DM wird die Konsumkraft der Familien stärken.

20. Abgeordneter **Ueberhorst** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die mit der Entsorgung von Kernkraftwerken befaßten Ausschüsse des Deutschen Bundestages laufend und umfassend über den Ablauf und die Ergebnisse der vom britischen Umweltministerium veranstalteten öffentlichen Anhörung über den Ausbau des Entsorgungszentrums in Windscale zu unterrichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 5. September

Die Bundesregierung ist bereit, die mit der Entsorgung von Kernkraftwerken befaßten Ausschüsse des Deutschen Bundestages über die öffentliche Anhörung über den Ausbau des Entsorgungszentrums in Windscale soweit zu unterrichten, wie die betreffenden Ausschüsse dies wünschen und wie der Bundesregierung die erforderlichen Informationen zugänglich sind.

21. Abgeordneter **Straßmeir** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die Anerkennung einer Auf- oder Untergliederung der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit für vereinbar mit der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, wonach „der Status des Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, der die in diesem Gesetz statuierte deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, . . . durch keine Maßnahme, die der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen ist, gemindert oder verkürzt werden" darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Die Bundesregierung geht von dem Fortbestand der einheitlichen Staatsangehörigkeit aus, die das Grundgesetz unter seinen Schutz gestellt hat. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von dieser ihrer Haltung abzuweichen und sieht daher keine Veranlassung für eine Auseinandersetzung mit Fragen rein theoretischer Natur.

22. Abgeordneter **Engelhard** (FDP)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich über Atomkraftwerken ionisierte Rauch- bzw. Dampfsäulen ausbilden können, die verstärkt Blitze anziehen, und wie wäre gegebenenfalls ein solches Phänomen sicherheitstechnisch zu beurteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 9. September

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das von Ihnen vermutete Phänomen vor.

Eine Abgabe von Rauch findet bei Kernkraftwerken nicht statt.

Die bei Kernkraftwerken mit Naßkühltürmen möglichen Dampfschwaden unterscheiden sich nicht von denen konventioneller Dampfkraftwerke. Eine verstärkte Blitzschlagshäufigkeit wurde hierbei nicht beobachtet.

Im übrigen haben Blitzschläge keine sicherheitstechnische Bedeutung, da kerntechnische Anlagen grundsätzlich gegen ihre Auswirkungen ausgelegt sind.

23. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Wird die Bundesregierung auf Grund der verfassungsrechtlichen Bedenken des Oberverwaltungsgerichts Münster bei der Fortschreibung des Energieprogramms auch bundesweite Vorschläge für Standorte von Kernkraftwerken unterbreiten, damit das Parlament darüber beraten und beschließen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 8. September

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des OVG Münster haben nicht zur Folge, daß die Bundesregierung bundesweit Vorschläge für Standorte für Kernkraftwerke machen wird.

Eine sachliche Koppelung zwischen den zwei hier angesprochenen Problemkreisen besteht nicht.

In seinem Beschluß vom 18. August 1977 hat das OVG Münster beschlossen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob § 7 AtG auch insoweit mit der Verfassung vereinbar sei, als er in seiner derzeitigen Fassung auch die Errichtung von Schnellen Brutreaktoren ermöglicht. Das Gericht leitet seine verfassungsrechtlichen Zweifel im wesentlichen daraus her, daß die Folgewirkungen des Einsatzes Schneller Brüter so immens seien, daß nur der Gesetzgeber die Verantwortung dafür übernehmen könne. Das Gericht hat dagegen ausdrücklich festgestellt, daß keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 7 AtG bestehen, soweit die Vorschrift die Errichtung und den Betrieb herkömmlicher Kernkraftwerke regelt. Fragen der Standortentscheidung sind in dem Beschluß nicht angesprochen.

Die Standortplanung ist nach der derzeitigen Rechtslage Sache der Länder. Der Bund wird nach dem Raumordnungsgesetz beteiligt.

Unabhängig vom Beschluß des OVG Münster hält die Bundesregierung im Interesse einer größeren demokratischen Legitimation eine stärkere Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder bei der Vorsorge und Sicherung von Standorten für Kernkraftwerke für notwendig. Möglichkeiten für eine solche Beteiligung werden gegenwärtig von den betroffenen Ressorts geprüft; sie bedürfen zusätzlich einer Abstimmung mit den Bundesländern.

24. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Sind die Meldungen richtig, daß die Bundesregierung für die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Reduzierung der Altersversorgung gegenüber der bisher gewährten Gesamtversorgung anstrebt, und welche Pläne und Vorstellungen hat sie konkret für die Gestaltung der Gesamtversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 12. September

Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Alters-

grenze oder wegen Eintritts der sonst vorgesehenen Versicherungsfälle Anspruch auf eine dynamische Versorgungsrente im Rahmen einer Gesamtversorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach näherer Maßgabe der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); für die Bereiche Bahn und Post gelten besondere, grundsätzlich entsprechende Vorschriften. Die Gesamtversorgung des Arbeitnehmers beträgt im Höchstfall 75 v. H. des zuletzt bezogenen Bruttoarbeitsentgelts. Sie setzt sich aus der gesetzlichen Rente und der Versorgungsrente der VBL zusammen. Beide Renten fließen – da sie als Leibrente nur mit ihrem Ertragswert zu versteuern sind – fast ausnahmslos steuerfrei zu; Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit sind nicht mehr zu entrichten. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden in den hier interessierenden Fällen nicht von den Rentnern, sondern von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung getragen.

Es wird zunehmend darauf hingewiesen, daß infolge der regelmäßig steuer- und beitragsfreien Gewährung der Gesamtversorgung (brutto = netto) ehemalige Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes als Gesamtversorgungsrentner bei einer entsprechend langen Dienstzeit ein höheres verfügbares Einkommen haben als vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben. Über diesen Sachverhalt finden seit geraumer Zeit Gespräche zwischen dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und den für diese Bereiche zuständigen Gewerkschaften statt. Dabei wird von Arbeitgeberseite eine Lösung angestrebt, die unter Beibehaltung des Systems der Gesamtversorgung zu einer angemessenen Relation zwischen dem letzten verfügbaren Arbeitseinkommen und den Rentenbezügen führt. Für vorhandene Versorgungsrentner ist eine Besitzstandswahrung beabsichtigt.

Die Vertreter der Gewerkschaften haben eine abschließende Stellungnahme auf Kommissionsebene nicht abgegeben. Die Tarifverhandlungen werden nunmehr auf Chefebene fortgesetzt.

25. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die mit der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels befaßten Behörden in den Niederlanden und in der Schweiz einen Wendepunkt in ihrer Tätigkeit sich abzeichnen sehen und dies mit auf die abschreckende Wirkung zusätzlicher und härterer Strafen in Belgien, Frankreich, Niederlanden und in der Schweiz zurückführen, und zu welchen Überlegungen und Maßnahmen gibt dies – bejahendenfalls – der Bundesregierung Anlaß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 12. September

Vermehrte Erfolge in allen westeuropäischen Ländern – auch in der Bundesrepublik Deutschland – im Kampf gegen international organisierte Rauschgifthändler und -schmuggler gehen auf intensivierte und mehr und mehr international aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Verfolgungsbehörden zurück.

Hierbei hat sich sicherlich auch die nach und nach in den in Ihrer Anfrage genannten Ländern erfolgte Harmonisierung des nationalen Betäubungsmittelrechts, insbesondere hinsichtlich der Strafandrohung für besonders schwere Fälle des Handels mit und Schmuggels von Betäubungsmitteln, positiv ausgewirkt.

Mir liegen jedoch keine Erkenntnisse darüber vor, daß die auch in der Schweiz und in den Niederlanden zu verzeichnenden Ermittlungserfolge auf die abschreckende Wirkung zusätzlicher und härterer Strafen in einigen Nachbarländern zurückgeführt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Betäubungsmittelgesetz bereits im Jahre 1972 neu gefaßt und die Strafandrohung für besonders schwere Fälle auf zehn Jahre Freiheitsentzug erhöht. Die Schweiz

(1975); Belgien (1975) und die Niederlande (1976) folgten, während Frankreich bereits 1970 höhere Strafandrohungen gesetzlich festlegte. Es ist ferner festzustellen, daß – unabhängig von teilweise unterschiedlichen Höchststrafandrohungen – die Spruchpraxis der Gerichte hinsichtlich des Strafmaßes relativ einheitlich ist. In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 1976 neben empfindlichen Geldstrafen u. a. folgende Freiheitsstrafen rechtskräftig verhängt:

Von 2 bis 3 Jahren	181 Urteile
bis 4 Jahre	126 Urteile
bis 5 Jahre	171 Urteile
bis 6 Jahre	38 Urteile
bis 7 Jahre	20 Urteile
bis 8 Jahre	12 Urteile
bis 9 Jahre	8 Urteile
bis 10 Jahre	1 Urteil.

Zur Erhöhung der Strafandrohungen im Betäubungsmittelgesetz besteht deshalb zur Zeit kein Anlaß.

26. Abgeordneter **Möllemann** (FDP)

Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um eine finanziell entlastende Reorganisation des Schreibdienstes in der öffentlichen Verwaltung durchführen zu können, wie es bereits ein Gutachten des Bundesrechnungshofs vom Oktober 1975 empfohlen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 12. September

Die Stellen für Schreibkräfte sind z. Z. nach den Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes auszuweisen. Danach haben sich diese Stellen an der Zahl der Diktatberechtigten zu orientieren.

Im Hinblick darauf, daß der unterschiedliche Arbeitsanfall bei den Ressorts nicht nur durch die Zahl der Bearbeiter bestimmt wird, hat der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom August 1975 die Einführung eines Verfahrens empfohlen, nach dem der Stellenbedarf unmittelbar am Arbeitsanfall zu orientieren ist. Hierdurch dürfte sich der Bedarf an Schreibkräften wesentlich genauer bestimmen lassen.

Die Bundesregierung hat inzwischen ein entsprechendes Verfahren entwickelt. Es soll sicherstellen, daß

1. alle Schreibkräfte ausreichend und in zumutbarem Umfang beschäftigt werden,
2. den Ressorts genügend Schreibkraftstellen zur Verfügung gestellt werden, damit Schreibarbeiten zeitgerecht erledigt werden können.

Das Verfahren befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung. Ob es zu einer finanziellen Entlastung führen wird, wird sich erst nach seiner Einführung anhand der praktischen Erfahrung feststellen lassen.

Das mit dem Personalbemessungsverfahren verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit sichergestellt wird, wie es die Kanzleianweisung (Anhang II zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Teil I – GGO I) vorsieht. Diese Regelung wird derzeit überarbeitet, um auch die technische Entwicklung im Bereich der Textverarbeitung zu berücksichtigen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Ein Entwurf zur Änderung der die Textverarbeitung betreffenden Regelungen der GGO I befindet sich ebenfalls in der Ressortabstimmung.

Über die Einzelheiten der Verfahren und den Sachstand ihrer Behandlung hat die Bundesregierung mit ihren Berichten vom 11. Dezember 1975 und vom 15. April 1977 den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages unterrichtet.

27. Abgeordneter **Möllemann** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, in die zeitlichen und organisationstechnischen Überlegungen die guten Erfahrungen des Zentralen Schreibdienstes im Bundesverteidigungsministerium einzubeziehen und gebührend zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Baum vom 12. September

Bereits seit 1958 ist in der Kanzleianweisung die Organisationsform der Schreibdienste der Bundesministerien in der Weise festgelegt, daß die Kanzleien oder die Kanzleigruppen im allgemeinen zusammenhängend unterzubringen sind und die Erledigung der Schreibaufträge zentral zu lenken ist. Darüber hinaus sind die Ressorts durch Beschluß des Ressorttarifausschusses vom 19. März 1971 ermächtigt worden, in ihren Bereichen leistungsbezogene Prämienverfahren zu erproben. Von dieser Ermächtigung hat zunächst nur der Bundesverteidigungsminister Gebrauch gemacht. Ferner sind im Schreibdienst des Bundesrechnungshofs und in Schreibdiensten der Landes- und Kommunalverwaltungen leistungsbezogene Prämienverfahren erfolgreich erprobt worden.

Die hier bekannten Verfahren unterscheiden sich allerdings zum Teil erheblich voneinander. Da es den Zielen der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bestehenden Tarifgemeinschaft widerspricht, gleiche Leistungen unterschiedlich zu bezahlen, bemüht sich die Tarifgemeinschaft derzeit um eine Vereinheitlichung bei der Gewährung von leistungsbezogenen Prämien in organisierten Schreibdiensten. Das angestrebte einheitliche Verfahren, für das ein Richtlinienentwurf sich noch in der Abstimmung befindet, soll auch das beim Bundesministerium der Verteidigung erfolgreich praktizierte Prämienverfahren ablösen; es wird diesem aber in seinen Grundzügen entsprechen.

Bei diesem Sachstand wäre es zur Zeit unzweckmäßig, in der Bundesverwaltung das beim Bundesministerium der Verteidigung erprobte leistungsbezogene Prämienverfahren allgemein einzuführen.

28. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, eine Sonderlaufbahn für Ärzte des öffentlichen Dienstes zu schaffen und im Rahmen der Funktionszuweisungsverordnung eine Ausdehnung der Stellenobergrenzen im Rahmen des § 26 Abs. 4 Nr. 2 der Zweiten Verordnung zum Bundesbesoldungsgesetz vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Nach dem im Bundesbesoldungsgesetz normierten Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen (§ 18 BBesG).

Die Verwirklichung dieses Grundsatzes erfolgt, soweit nicht gesetzliche Regelungen getroffen sind, wie z. B. für Lehrer, Richter und Staatsanwälte, durch Rechtsverordnungen, in denen die Funktionen den Ämtern zugewiesen werden (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BBesG).

Zur Erarbeitung der Rechtsverordnung wurde eine zentrale Bewertungskommission des Bundes und der Länder geschaffen, die ihrerseits wieder Arbeitsgruppen eingesetzt hat, darunter auch eine Arbeitsgruppe „Versorgungsverwaltung, Gesundheitsverwaltung, einschließlich der Funktionen der beamteten Ärzte". Wegen näherer Einzelheiten darf auf den Arbeitsbericht der Bundesregierung über die Vorarbeiten für eine Ämter- und Dienstpostenbewertung vom 23. Juni 1976 (Drucksache 7/5510) Bezug genommen werden. In diesem Bericht sind auch die Schwierigkeiten dargestellt, die vor dem Erlaß der Verordnungen zu

überwinden sind. Obwohl gerade auch die Arbeiten an einer Funktionszuweisungsverordnung für beamtete Ärzte intensiv vorangetrieben werden, sind sie noch nicht so weit fortgeschritten, daß bereits gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Die Frage, ob die beamteten Ärzte, die nicht schon unter die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 BBesG vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468) fallen, im Rahmen einer Funktionszuweisungsverordnung gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b aus den allgemeinen Stellenobergrenzen herausgenommen werden können, kann daher derzeit noch nicht beantwortet werden. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, daß für die genannten Verordnungen grundsätzlich eine kostenneutrale Lösung angestrebt werden soll (siehe unter 6.1 des Arbeitsberichts).

Die Einrichtung einer Sonderlaufbahn für Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst und die Festsetzung höherer Stellenobergrenzen nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG sind nicht beabsichtigt.

29. Abgeordneter **Stahlberg** (CDU/CSU)

Für welchen Personenkreis gilt der Erlaß des Bundesinnenministers, D III 6-222 404/4 vom 6. März 1977, mit dem die Durchführung von Inlandsumzügen neu geordnet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Das Rundschreiben vom 16. März 1977 gilt für alle Bundesbediensteten, die mit Zusage der Umzugskostenvergütung umziehen. Es findet damit auch auf Soldaten Anwendung.

30. Abgeordneter **Stahlberg** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die auch von ihr beklagte Bürokratisierung noch dadurch zu verstärken, daß der durch o. a. Erlaß betroffene Personenkreis danach neuen und zusätzlichen Erschwernissen ausgesetzt ist (z. B. durch Erstellung einer Inventarliste)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Auf Grund der Erfahrungen bei der Abrechnung von Umzügen in der Vergangenheit erschien es dringend geboten, das Abrechnungsverfahren prüfungsfähiger zu machen. Aus diesem Grunde wurde auch für Inlandsumzüge die schon vorher für Auslandsumzüge vorgeschriebene Inventarliste eingeführt. Mit der Inventarliste kann der Ladungsumfang des Umzugsguts festgestellt werden. Der damit verbundene private Arbeitsaufwand ist geringfügig.

In diesem Zusammenhang bemerke ich, daß die Inventarliste auch dem Bediensteten zugute kommt, wenn sein Umzugsgut beschädigt wird oder verlorengeht und er Versicherungsansprüche geltend machen will.

31. Abgeordneter **Stahlberg** (CDU/CSU)

Wie vereinbart sich der Erlaß – falls er auch für die Angehörigen der Bundeswehr gilt – mit den Zusagen der Bundesregierung, daß es erforderlich ist, die ohnehin vielfältigen zusätzlichen Belastungen, denen die Angehörigen der Bundeswehr durch häufige Umzüge ausgesetzt sind, spürbar abzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 9. September

Bei der von Ihnen angesprochenen relativen Häufigkeit von Umzügen der Angehörigen der Bundeswehr treten keine zusätzlichen Belastungen auf. Eine einmal erstellte Inventarliste kann in der Regel mit geringen Korrekturen auch bei künftigen Umzügen wieder verwendet werden.

32. Abgeordneter **Reddemann** (CDU/CSU)

Besitzt die Bundesregierung Informationen darüber, ob rechtsextremistische Gruppen in jüngster Zeit ihre Aktivitäten im Bundesgebiet vergrößert, Terrorakte vorbereitet, Entführungen beabsichtigt und sonstige Gewaltverbrechen vorgenommen oder geplant haben?

33. Abgeordneter **Reddemann** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung, falls solche Pläne Rechtsradikaler vorliegen, unternommen, um sie zu bekämpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 16. September

Rechtsextremistische Gruppierungen und ihre Gesinnungsgenossen stellten 1976 – wie im Verfassungsschutzbericht dargelegt ist – ebenso wenig eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar, wie bisher im Jahre 1977. Wie im Vorjahr zeigt sich allerdings auch in diesem Jahr eine zunehmende Tendenz bei rechtsextremistischen Ausschreitungen, wie z. B. Hakenkreuzaktionen. Zunehmend kommt es darüber hinaus zu gewalttätigen Konfrontationen mit politischen Gegnern, die teilweise selbst solche Auseinandersetzungen anstreben.

Erkenntnisse über konkrete Planung oder gar Vorbereitung der in Ihrer Frage genannten Straftaten liegen nicht vor. Jedoch sind auch aus rechtsextremistischen Kreisen vereinzelt zustimmende Äußerungen zur Ermordung des Generalbundesanwalts Buback bekannt geworden.

Der Rechtsextremismus wird auch weiterhin durch die zuständigen Sicherheitsorgane sorgfältig beobachtet werden, weil gerade wegen seiner politischen Mißerfolge mit gesteigerter Aktivität von fanatischen Einzelgängern und Kleingruppen gerechnet werden muß.

34. Abgeordneter **Ziegler** (CDU/CSU)

Besteht für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die früher Beamtinnen waren und nach ihrer Verheiratung aus dem Beamtenverhältnis mit Abfindung ausschieden, eine Möglichkeit, ähnlich wie sie § 88 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für erneut in das Beamtenverhältnis berufene Beamtinnen bietet, durch die Rückzahlung der früher erhaltenen Abfindung die Zeit in dem früheren Beamtenverhältnis für die Altersversorgung wieder anrechenbar zu machen, und wenn nein, ist daran gedacht, diese Möglichkeit zu eröffnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 14. September

Die Altersversorgung der Angestellten des öffentlichen Dienstes wird in erster Linie – ebenso wie bei Angestellten außerhalb des öffentlichen Dienstes – durch die Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten sichergestellt. Diese Grundversorgung wird durch Leistungen der Zusatzversorgung ergänzt. Ihre Frage ist daher in erster Linie für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen.

Nach dem früher geltenden Beamtenversorgungsrecht war verheirateten Beamtinnen, die sich aus dem Beamtenverhältnis entlassen ließen, die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Abfindung zu erhalten. Die Abfindung, mit der praktisch alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten waren, trat an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; die Nachversicherungsvorschriften der RVO und des AVG setzen demgemäß auch heute noch voraus, daß keine Abfindung gewährt wurde.

Das Beamtenversorgungsgesetz läßt eine solche Abfindung ab 1. September 1977 nicht mehr zu. Andererseits eröffnet es die Möglichkeit, eine früher erhaltene Abfindung zurückzuzahlen, wenn die frühere Beamtin erneut in das Beamtenverhältnis berufen wird. Diese Regelung rechtfertigt sich aus der Rückkehr in das frühere Versorgungssystem, in dessen Rahmen dann auch die früher darin zurückgelegten Zeiten berücksichtigt werden können. Diese Möglichkeit ist also nicht für den Fall gegeben, daß die frühere Beamtin nicht wieder in das Beamtenverhältnis berufen wird, eine Rückzahlung der Abfindung somit nur mit dem Ziel in Betracht käme, die – seinerzeit nicht in Anspruch genommene – Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachholen zu können. Zu einer solchen Erweiterung wären Gesetzesänderungen notwendig. Gegen solche Änderungen sprechen jedoch folgende Gesichtspunkte:

Soweit von der nach bisherigem Recht gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, anstelle der Nachversicherung eine Abfindung zu wählen, beruhte diese Wahl auf einer freien Entschließung der Beamtin. Die Eröffnung der Möglichkeit, eine frühere Entschließung später im Interesse einer anderen Entschließung rückgängig zu machen, würde nicht nur eine beträchtliche Rechtsunsicherheit herbeiführen, sondern könnte auch kaum ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes auf den Fall der Abfindung beschränkt bleiben. Denn es gibt zahlreiche andere Sachverhalte, bei denen sich später je nach Entwicklung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Rechts ergibt, daß eine andere Entschließung günstiger gewesen wäre. Grundsätzlich kann aber nicht dem einzelnen das Risiko seiner Entschließungen abgenommen und eine Beseitigung der Rechtsfolgen dieser Entschließungen offengehalten werden.

Wenn gleichwohl der Gesetzgeber in § 88 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes früheren Beamtinnen, die wieder in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und damit neue beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften erdienen, die Möglichkeit der Rückzahlung einer Abfindung bzw. des Verzichts auf eine Abfindungsrente eingeräumt hat, so hat er damit den Besonderheiten dieser Fallgruppe Rechnung getragen.

Was die die gesetzliche Rente ergänzende Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes angeht, ist dort eine unmittelbare Berücksichtigung von Zeiten, die ein Arbeitnehmer früher als Beamter zurückgelegt hat, nicht vorgesehen. Wird ein entlassener Beamter allerdings in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, so kommt ihm, falls er später als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst tätig wird, hinsichtlich der nachversicherten Zeiten die allgemeine Regelung des Zusatzversorgungsrechts zugute, wonach die außerhalb des im öffentlichen Dienst bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der gesetzlichen Rente zugrunde gelegten Zeiten zur Hälfte berücksichtigt werden. Im Falle der Abfindung würde eine solche Berücksichtigung also – ebenfalls – voraussetzen, daß die Abfindung zurückgezahlt und anschließend die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgeholt werden könnte, was jedoch aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist.

35. Abgeordneter **Ey** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die in dem Brief des Bundesvorsitzenden der SPD an Bundeskanzler Helmut Schmidt geäußerte „Besorgnis über eine wachsende Bedrohung durch Rechtsextremisten in der Bundesrepublik“, oder sieht die Bundesregierung eine stärkere Gefährdung der inneren Sicherheit in unserem Land durch Linksextremisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 16. September

Das in Ihrer Frage angeführte Zitat ist in dieser Form im Schreiben des Vorsitzenden der SPD, Willy Brandt, vom 12. Juli 1977 an den Bundes-

kanzler nicht enthalten. Veranlaßt durch Schreiben an den Parteivorstand der SPD weist der Vorsitzende der SPD in diesem Schreiben auf rechtsextremistische Aktivitäten im Bundesgebiet hin, die bei vielen Bürgern auf Unverständnis stoßen und Besorgnis auslösen.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die Bevölkerung rechtsextremistische ebenso wie linksextremistische Aktivitäten zutiefst ablehnt. Zur Beurteilung solcher Aktivitäten hat die Bundesregierung bereits im Verfassungsschutzbericht 1976 darauf hingewiesen, daß sie gegenwärtig keine Gefahr für den Bestand unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und die innere Sicherheit unseres Landes darstellen. Gleichzeitig wurde auf die vom Terrorismus ausgehenden Gefahren hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

36. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Treffen Pressemeldungen zu, daß den inhaftierten Terroristen der Baader-Meinhof-Bande in ihren Zellen Tageszeitungen sowie Radio und Fernsehen zur Verfügung stehen, und wenn ja, wie wird dies in Anbetracht des ständigen täglichen Informationsflusses über alle Massenmedien zugunsten der Baader-Meinhof-Bande und mit Rücksicht darauf gerechtfertigt, daß möglicherweise aus den Zellen der kriminellen Terroristen Mordanschläge, Raubüberfälle usw. nicht nur geplant, sondern durchgeführt und gelenkt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 12. September

Über die Haftbedingungen der Untersuchungshäftlinge entscheiden die zuständigen Haftrichter und Gerichte nach der Rechtsgrundlage des § 119 StPO. Nach § 119 Abs. 3 StPO dürfen den Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern.

Wie anderen Untersuchungsgefangenen, die entsprechende Anträge stellen, wurde den in Stuttgart-Stammheim inhaftierten Terroristen die Möglichkeit eingeräumt, sich durch verschiedene Tageszeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen zu informieren. Die zuständigen Haftrichter und Gerichte berücksichtigen bei der Entscheidung über entsprechende Anträge, insbesondere bei so gefährlichen Untersuchungsgefangenen wie terroristischen Gewalttätern, die Gefahren, die sich aus dem Zugang zu den Massenmedien ergeben. Sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ein Inhaftierter die ihm durch die Massenmedien zugänglichen Informationen dazu nutzt, von der Haftanstalt aus die Verfolgung von Straftaten zu erschweren oder die Durchführung neuer Straftaten zu begünstigen, werden ihm die eingeräumten Möglichkeiten wieder entzogen.

So ergab sich beispielsweise eine besondere Gefahrenlage nach der Entführung des Berliner Abgeordneten Peter Lorenz, dem Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm und der Ermordung von Generalbundesanwalt Buback. Die Strafverfolgungsorgane haben im Interesse der inneren Sicherheit den Inhaftierten vorübergehend den Zugang zu aktuellen Informationen entzogen. Nach den genannten Straftaten wurde den in Haft befindlichen Terroristen die Möglichkeit genommen, sich durch Tageszeitungen, andere politische Druckschriften, Rundfunk- oder Fernsehempfang über den Stand der Dinge zu informieren. Der Entzug dieser Informationsquellen wurde aufrechterhalten, solange Grund für die Annahme bestand, die inhaftierten Terroristen könnten die Erfolgsaussicht der Strafverfolgung wegen dieser Anschläge beeinträchtigen.

Nach den Kölner Morden und der Entführung von Hanns-Martin Schleyer sind sowohl die Kontakte der Häftlinge untereinander als auch ihre Informationsmöglichkeiten aus den Medien unterbunden worden. Darüber hinaus haben die zuständigen Stellen nicht nur für Stammheim, sondern auch für die anderen betroffenen Anstalten verfügt, daß die in Haft einsitzenden mutmaßlichen Terroristen, deren Freilassung erzwungen werden soll, von niemandem, auch nicht von ihren Verteidigern aufgesucht werden dürfen. Solche Kontakte würden nämlich zu einer zusätzlichen Gefährdung von Menschenleben und anderer Rechtsgüter von höchstem Verfassungsrang führen. Im Hinblick darauf war die Maßnahme in Anwendung des allgemeinen Rechtsgedankens geboten, der aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) herzuleiten ist.

37. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß der tägliche Zugang der inhaftierten Terroristen zu Informationen über Tageszeitungen, Radio und Fernsehen, insbesondere bezüglich aller erfolgten Terroranschläge und deren Verfolgung, den Terroristen ihre kriminellen Handlungen erleichtern und die Arbeit von Polizei und Strafverfolgungsbehörden erschweren kann, und wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 12. September

Die Gefahr, daß der Zugang der inhaftierten Terroristen zu den Informationen über die Massenmedien dazu führen kann, daß die in Freiheit befindlichen Terroristen bei ihren Straftaten unterstützt und die Strafverfolgungsorgane in ihrer Arbeit behindert werden, ist nicht auszuschließen.

Das Vorliegen einer derartigen Gefahr kann aber nicht generell und für jeden inhaftierten Terroristen bejaht werden. Die Berücksichtigung des Grundrechts gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes und der Bestimmung des § 119 StPO erfordert jedoch, daß im konkreten Einzelfall unter Abwägung mit den sich aus der jeweiligen Lage ergebenden Gefahrenmomenten entschieden wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, daß die zuständigen Staatsanwaltschaften und die Gerichte bei der Entscheidung über die Informationsmöglichkeiten, die den inhaftierten Terroristen zugebilligt werden können, die konkrete Gefahrenlage hinreichend berücksichtigen.

38. Abgeordneter **Augstein** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Drogenabhängige, die wegen Rauschmittelvergehen zu einer Freiheitsstrafe und zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verurteilt worden sind, nach der Verurteilung häufig auf freiem Fuß bleiben, weil viele Entziehungsanstalten überbelegt sind und die Freiheitsstrafe aus rechtlichen Gründen in der Regel nicht vor dem Anstaltsaufenthalt vollstreckt werden kann (vgl. Beschluß des OLG Hamm vom 26. Mai 1977 — 4 Ws 243/77), und wird die Bundesregierung auf Grund dieses Sachverhalts eine gesetzgeberische Initiative mit dem Ziele ergreifen, rechtlich den Vollzug der Freiheitsstrafe vor der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 7. September

Für den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln des Strafrechts sind Behörden der Länder zuständig. Die Bundesregierung beobachtet im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit die Entwicklung auch auf diesem Gebiet und bereitet gesetzgeberische Maßnahmen vor, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellt.

Schwierigkeiten bei der Aufnahme zu der strafgerichtlich angeordneten Unterbringung von Drogenabhängigen in Entziehungsanstalten sind bisher nur in einzelnen Fällen und nur in einzelnen regionalen Bereichen bekanntgeworden. Es ist nicht davon auszugehen, daß wegen eines Platzmangels in Entziehungsanstalten überhaupt Verurteilte in erheblichem Umfange auf freiem Fuß bleiben müßten. Die geltende gesetzliche Regelung versetzt nämlich die Gerichte in die Lage, einen drogenabhängigen Straffälligen einer aussichtsreichen, ärztlichen Behandlung zuzuführen und in vielen Fällen die für die Gesellschaft wie für den Straffälligen ungünstigen Auswirkungen eines Vollzuges der Freiheitsstrafe zu vermeiden. Der in der Frage zitierte Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm macht in seinen Gründen deutlich, daß den Gerichten diese Möglichkeit nicht wieder genommen werden darf. Das erkennende Gericht hatte zu der angeordneten Einweisung in eine Entziehungsanstalt folgendes ausgeführt:

> „Das Gericht hielt es für besser, die Maßregel vor der Strafe zu vollziehen, wie es das Gesetz als Regelfall vorsieht. Dabei sieht § 67 StGB vor, daß die Maßregel auf die Strafe angerechnet wird. Die Vorstellungen des Gerichts bei Verhängung dieser Maßregel sind folgende: Bewährt sich der Angeklagte in der Entziehungsanstalt, so besteht noch vor Ablauf von zwei Dritteln der Strafe die Möglichkeit einer Aussetzung zur Bewährung. Dann würde es sich nach Auffassung des Gerichts empfehlen, daß dem Angeklagten im Wege einer Bewährungsauflage aufgegeben wird, die begonnene Entziehungsbehandlung auf gruppentherapeutischer freiwilliger Grundlage weiterzuführen. Nur durch Kombination dieser Maßnahmen ist nach Überzeugung des Gerichts eine Heilung versprechende Behandlung möglich. Eine Strafhaft der Entziehungsbehandlung vorzuschalten, erscheint dem Gericht wenig sinnvoll. Eine solche vorgeschaltete Strafhaft hat auch nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Lütteken wenig Sinn, da eine nachhaltige Persönlichkeitsveränderung, gerade bei einer labil erscheinenden Persönlichkeit, wie der des Angeklagten, nur in einer Entziehungsbehandlung möglich erscheint."

Die geltende gesetzliche Regelung ermöglicht auch, den Vollzug der Freiheitsstrafe der Unterbringung vorhergehen zu lassen: So bestimmt das Gericht, daß die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird (§ 67 Abs. 2 StGB). Das Gericht kann eine solche Anordnung auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen (§ 67 Abs. 3 StGB). Die Bundesregierung wird die in Ihrer Frage beschriebene Problematik im Auge behalten. Eventuell notwendige Maßnahmen sollten jedoch nicht darauf gerichtet sein, die Strafrechtsreform wieder rückgängig zu machen. Vielmehr sollten sie dahin führen, daß auch dort das Angebot vermehrt wird, wo jetzt noch keine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Entziehungsanstalten zur Verfügung steht.

39. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Welche konkreten Fälle rechtfertigen die Behauptung des Bundesjustizministers in seinem Aufsatz „Worum es wirklich geht – Scheinbare und wirkliche Felder der Auseinandersetzung mit dem Terror" (recht Nr. 8 vom 18. August 1977), „daß es bei der Prüfung der Verfassungstreue junger Bewerber manchen Exzeß und manchen Mißbrauch gegeben hat", und welche Fälle sind nach Meinung der Bundesregierung als „Exzeß" und welche als „Mißbrauch" zu bewerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 13. September

In einem längeren Aufsatz über die geistige Auseinandersetzung mit dem Terror hat der Bundesminister der Justiz im Zusammenhang mit der Situation an den Hochschulen auf den Beschluß des Bundesverfas-

sungsgerichts vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334) hingewiesen, der gewisse Ermittlungen und die Speicherung ihrer Ergebnisse für Zwecke der Einstellungsbehörden für schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit erklärt hat. Daß es bei der Prüfung der Verfassungstreue junger Beamtenbewerber manchen Exzeß und manchen Mißbrauch gegeben hat, wird durch die Fälle bewiesen, in denen die zuständigen Gerichte Klagen von abgewiesenen Beamtenbewerbern stattgegeben haben. Ich darf beispielhaft auf verschiedene Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus den Jahren 1976 und 1977 hinweisen. So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nach einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 16. August 1977 jüngst entschieden, daß „Jugendsünden" im Rahmen einer „vorläufigen" Beurteilung der Verfassungstreue nicht überbewertet werden dürfen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

40. Abgeordneter **Vogt (Düren)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in letzter Zeit verstärkt Maklerfirmen auf den Markt drängen, die Warentermingeschäfte anbieten, obwohl offenbar in dieser neuen Branche bereits erste Konkurse verzeichnet werden mußten, und daß der Verdacht aufkommt, daß die Anleger nicht vollständig über alle Risiken dieser Warentermingeschäfte informiert werden, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung hinsichtlich der Geldanlage in Warentermingeschäften zu ergreifen, um die Öffentlichkeit zu informieren und Verbraucher vor leichtfertigen Geldanlagen zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 7. September

Der Bundesregierung ist bekannt, daß schon seit längerem dem anlagewilligen Publikum vorwiegend durch Annoncen in überregionalen Tageszeitungen eine Teilnahme an Warentermingeschäften angeboten wird. Dieser Sachverhalt war auch bereits im Juli vergangenen Jahres Gegenstand einer schriftlichen Anfrage, die von Herrn Staatssekretär Pöhl mit Schreiben vom 21. Juli 1976 beantwortet wurde. In diesem Schreiben wurde die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Initiative verneint, da das Warentermingeschäft wegen seines Charakters sowie auch wegen der Höhe der allgemein erforderlichen Mindesteinsätze für ein breites Anlagepublikum nicht in Betracht komme. Von den vornehmlich in Frage kommenden Anlegern könne erwartet werden, daß sie sich selbst eine etwa erforderliche Aufklärung über Wesen und Risiken der Warentermingeschäfte verschaffen.

An dieser Beurteilung der Situation hat sich für den inividuellen Erwerb von Warenterminkontrakten bis heute nichts geändert. Ich halte sie nach wie vor für zutreffend.

Soweit jedoch das Warentermingeschäft durch den Vertrieb von Anteilen an Treuhandkonten abgewickelt wird, wodurch eine zusätzliche Gefährdung des Anlegers eintreten kann, verweise ich auf den Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen (Bundesrats-Drucksache 407/77). Dieser Gesetzentwurf, der vor allem den Vertrieb von Anteilen an sogenannten geschlossenen Immobilienfonds und an Abschreibungsgesellschaften regeln soll, erfaßt nämlich auch den Vertrieb von Anteilen an treuhänderisch verwalteten Sammelkonten, mit denen Warentermingeschäfte unter anteilsmäßiger Ergebnisbeteiligung der das Kapital zur Verfügung stellenden Anleger betrieben werden. Das bedeutet, daß – falls der Entwurf in der vorliegenden Fassung Gesetz wird – derartige Anteile nur noch auf der Grundlage eines

Verkaufsprospekt öffentlich angeboten werden dürfen, der das Angebot vollständig, wahrheitsgemäß und ausführlich beschreibt, so daß der Anleger sich ein zutreffendes Bild von der Anlage machen und seine Anlageentscheidung in Kenntnis aller wesentlichen Umstände treffen kann.

Ich möchte Sie weiterhin auf die Antwort von Staatssekretär Pöhl vom 21. Juli 1976 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Rapp (Drucksache 7/5651, Frage 13) hinweisen.

41. Abgeordnete **Frau Schleicher** (CDU/CSU)

Wie groß ist der Umfang des vom Sowjetsektor Berlins und insbesondere über den Flughafen Schönefeld in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin illegal verbrachten Rauschgifts, und warum verfolgt der Zoll diesen illegalen Rauschgifthandel nicht mit mindestens demselben Nachdruck, mit dem gegen die Steuerhinterziehung durch Kauf in den sog. Intershopläden vorgegangen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 7. September

Die Berliner Zollverwaltung verfolgt die illegale Verbringung von Rauschgift von Berlin (Ost) nach Berlin (West) mit der gleichen Intensität, mit der sie gegen Steuerhinterziehungen beim Kauf von hochsteuerbaren Waren in sogenannten Intershop-Läden vorgeht.

Ein anschauliches Beispiel für die Effektivität der Kontrollen bietet die Entwicklung bei der Grenzkontrollstelle Waltersdorfer Chaussee; dort ist der direkte Übergang für Reisende vom DDR-Flughafen Schönefeld nach Berlin (West). Von diesem Flughafen verkehren regelmäßig Zubringerbusse – ohne Berührung von Berlin (Ost) – in das Stadtgebiet von Berlin (West). Nachdem bei der Grenzkontrollstelle Waltersdorfer Chaussee im November 1969 eine lückenlose Kontrolle sämtlicher Passagiere der Zubringerbusse angeordnet worden war, wurden folgende Rauschgiftmengen (nur Haschisch) sichergestellt:

1969 = 7,0 kg
1970 = 134,4 kg
1971 = 25,4 kg.

In den Jahren 1972 bis 1974 wurden nur noch vier Fälle mit insgesamt 56 g Haschisch festgestellt. Von 1975 bis heute sind bei der Grenzkontrollstelle Waltersdorfer Chaussee trotz intensiver Kontrollen keine Reisenden mehr mit Rauschgift aufgegriffen worden. Die ständige Überwachung hat hier praktisch zum Erliegen des Rauschgiftschmuggels geführt.

Der Verdacht ist jedoch nicht auszuschließen, daß Rauschgift mit der U- oder S-Bahn aus dem sowjetischen Sektor von Berlin nach Berlin (West) gelangt. Bei jedem in Schönefeld endenden Flug fährt eine Anzahl Reisender mit der S-Bahn nach Berlin (Ost) und von dort mit der U- oder S-Bahn nach Berlin (West) weiter. Da die in Berlin (West) mit Rauschgift aufgegriffenen Personen, die nach ihren Paßeintragungen über den Flughafen Schönefeld eingereist sind, regelmäßig keine Angaben zur Sache machen, konnte die illegale Verbindung des Rauschgifts aus oder über Berlin (Ost) bisher aber nicht nachgewiesen werden.

Eine lückenlose Kontrolle der Reisenden aus Berlin (Ost) ist auf Grund der besonderen Verkehrssituation in Berlin nicht möglich. Die S-Bahn-Züge halten bei ihrer Einfahrt nach Berlin (West) nur kurze Zeit auf den drei Eingangsbahnhöfen. Die Zollbeamten dürfen die Züge (anders als bei der U-Bahn) nicht betreten, weil die S-Bahn der Verwaltung der „Deutschen Reichsbahn" untersteht. Aus diesem Grund können die Beamten der zur Bekämpfung des Schmuggels (sowohl von Intershop-Waren als auch von Rauschgift u. a.) besonders errichteten „Abfertigungsstelle U- und S-Bahn" nur die jeweils aussteigenden Fahrgäste auf den S-Bahnsteigen und die U-Bahnbenutzer stichprobenweise in den fahrenden Zügen kontrollieren.

Eine vollständige Überwachung der 179 U- und S-Bahnhöfe in Berlin (West) ist nicht möglich.

42. Abgeordneter
Dr. Kreile
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß als Folge der Herabsetzung der Wertgrenze für den Betriebsausgabenabzug von Werbegeschenken (§ 4 Abs. 5 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) seit 1975 allein bei den Werbeartikelherstellern und -vertriebsfirmen rund 5000 Arbeitsplätze in den Betrieben und zusätzlich mehrere tausend Arbeitsplätze für Heimarbeiter vernichtet worden sind, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

43. Abgeordneter
Dr. Kreile
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Werbebranche mit weiteren Umsatzeinbußen und mit dem Verlust weiterer Arbeitsplätze deshalb gerechnet wird, weil wegen der Kostenentwicklung zahlreiche Werbegeschenke über die Wertgrenze von 50 DM kommen und wegen der fehlenden Abziehbarkeit von den werbungtreibenden Firmen nicht mehr verschenkt werden, und wenn ja, wird die Bundesregierung im Hinblick auf die genannten Folgen für den Arbeitsmarkt ihre bisherige Haltung (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage betreffend heimliche Steuererhöhungen, Drucksache 8/282) ändern und bei den Werbegeschenken zumindest eine Anpassung der Wertgrenze an die Kostenentwicklung vorschlagen, und wann wird sie dies tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 7. September

Der Bundesregierung liegen keine zuverlässigen statistischen Unterlagen vor, die speziell die wirtschaftliche Situation und die Beschäftigungsentwicklung der Werbeartikel-Branche aufzeigen. Ein etwaiger Beschäftigungsrückgang in dieser Branche dürfte jedoch weniger auf eine Herabsetzung der Wertgrenze für Werbegeschenke auf 50 DM zurückzuführen sein als vielmehr auf andere Faktoren. So ist z. B. eine verstärkte Zusammenarbeit der Werbeartikelbranche mit Lieferanten aus Billigländern festzustellen. Dieser Trend würde sich auch bei einer Anhebung der Wertgrenze für Werbegeschenke kaum abschwächen, so daß durch eine solche Maßnahme kein wesentlicher Impuls auf die Beschäftigungsentwicklung bei den Werbeartikelherstellern erwartet werden kann.

Die Bundesregierung hat bereits zu ähnlichen parlamentarischen Anfragen der Abgeordneten Dr. Weber am 24. März 1977 (Plenar Protokoll 8/21, Seite 1370, Anlage 18) und Dr. Meyer zu Bentrup am 20. April 1977 (Plenar-Protokoll 8/22, Seite 1426) Stellung genommen. Die steuerpolitischen Gründe, die für eine Festsetzung der Wertgrenze für Werbegeschenke auf 50 DM je Empfänger und Wirtschaftsjahr im Verlauf der parlamentarischen Beratungen zur Steuerreform im Jahre 1974 bestimmend waren, bestehen fort, auch wenn inzwischen gewisse Kostensteigerungen eingetreten sind. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß, von der Wertgrenze von 50 DM abzugehen.

44. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)

Was veranlaßt die Bundesregierung, die Gleichstellung der Dienstkräfte an anerkannten Ersatzschulen mit entsprechenden Dienstkräften an öffentlichen Schulen hinsichtlich der Versteuerung von Beihilfen gemäß § 3 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes i. V. m. Abschnitt 14 Abs. 1 und 2 der Lohnsteuerrichtlinien zu durchbrechen?

45. Abgeordneter **Dr. Hüsch** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Gleichstellung der Dienstkräfte an anerkannten Ersatzschulen mit entsprechenden Dienstkräften an öffentlichen Schulen dadurch wiederherzustellen, daß sie die den Dienstkräften an anerkannten Ersatzschulen geleisteten Beihilfen entsprechend den Leistungen zugunsten des öffentlichen Dienstes steuerfrei beläßt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Offergeld vom 7. September

Nach § 3 Ziff. 11 des Einkommensteuergesetzes sind Beihilfen (Unterstützungen) steuerfrei, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt. Öffentliche Mittel sind die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst verwalteten oder unmittelbar an den Arbeitnehmer ausgezahlten Mittel. Demzufolge wird in Abschnitt 14 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) verlangt, daß die Beihilfen „aus öffentlichen Kassen" gezahlt werden.

Die Ersatzschulen als die eine Beihilfe gewährenden Stellen sind zwar staatlich genehmigte Einrichtungen und werden durch Zuschüsse der Länder mitfinanziert. Sie sind damit jedoch nicht zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder zu einer öffentlichen Kasse geworden. Die von ihnen gewährten Beihilfen können daher grundsätzlich nicht steuerfrei gezahlt werden.

In Verwaltungsanweisungen ist zugelassen worden, daß Beihilfen auch dann nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, wenn sie von solchen Körperschaften gezahlt werden, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die sich auch nicht überwiegend in öffentlicher Hand befinden. Dies setzt jedoch voraus, daß hinsichtlich der Besoldung und Beihilfegewährung nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen verfahren wird und die Körperschaft der Prüfung durch einen Rechnungshof unterliegt. Auch diese Voraussetzungen sind bei den Ersatzschulen nicht erfüllt, da den Lehrkräften – soweit mir bekannt – Dienstbezüge in von den Besoldungsgesetzen abweichender Höhe gezahlt werden und die Schulträger außerdem nicht der Prüfung durch einen Rechnungshof unterliegen.

Für die steuerliche Behandlung der von den Ersatzschulen gezahlten Beihilfen kommen die Vorschriften des Abschnitts 14 Abs. 2 LStR in Betracht. Hiernach sind Unterstützungen bis zum Betrag von 1 000 DM je Kalenderjahr steuerfrei, wenn sie dem Anlaß nach gerechtfertigt sind, z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen, und bestimmte Verfahrensvorschriften beachtet werden. Soweit die Beihilfen 1 000 DM übersteigen, kommt eine Steuerfreiheit nur in Betracht, wenn die Beihilfe aus Anlaß eines besonderen Notfalls gewährt wird. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Notfall vorliegt, sind die Einkommensverhältnisse und der Familienstand des betreffenden Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Eine noch stärkere Angleichung der steuerlichen Behandlung von Beihilfen im privaten und öffentlichen Dienst ist wiederholt angeregt worden. Die Anregung ist jedoch nicht aufgegriffen worden, weil im öffentlichen Dienst für die Beihilfengewährung eindeutige Verwaltungsvorschriften bestehen und außerdem die praktische Handhabung einer Prüfung durch die Rechnungshöfe unterliegt. Vergleichbare Verhältnisse liegen im privaten Dienst und auch bei den Ersatzschulen nicht vor. Die vom Gesetzgeber vorgenommene steuerliche Behandlung der Beihilfen ist daher als sachlich gerechtfertigt anzusehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

46. Abgeordneter **Dr. Kunz (Weiden)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß deutsche Italienbesucher häufig über Diebstähle, Betrügereien und sogar über Raubüberfälle zu klagen haben, die insbesondere Pkw-Touristen betreffen, und was gedenkt die Bundesregierung angesichts dieser Mißstände im Interesse der deutschen Touristen zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 9. September

Der Bundesregierung sind derartige Klagen bekannt.

Über die Risiken, die mit Auslandsreisen verbunden sein können, sind die deutschen Touristen in der Regel durch die Behandlung dieses Themas in Presse, Funk und Fernsehen, aber auch durch gezielte Informationen von Reiserveranstaltern, Automobilclubs und Versicherungen sowie Verbraucherorganisationen hinreichend unterrichtet.

In Fällen, in denen der Tourist im Ausland auf Hilfe angewiesen ist, stehen die deutschen Auslandsvertretungen zur Verfügung.

Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung um eine weitere Verbesserung des Schutzes und der Hilfeleistung für ausländische Touristen im Gastland im Rahmen ihrer internationalen Zusammenarbeit, insbesondere durch eine entsprechende deutsche Initiative im Tourismusausschuß der OECD.

47. Abgeordneter **Dr. Graf Lambsdorff** (FDP)

Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, wonach die Ausgaben des Bundeskartellamts für Telefon- und Reisekosten die dafür 1977 vorgesehenen Mittelansätze bereits überschritten haben, und ist die Bundesregierung dann bereit, für den Rest des Jahrs 1977 und für 1978 durch entsprechende Bereitstellung von Mitteln sicherzustellen, daß das Bundeskartellamt weiterhin seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 14. September

Die Presseäußerungen, wonach die Ausgaben des Bundeskartellamtes für Telefon- und Reisekosten die dadfür 1977 vorgesehenen Mittelansätze bereits überschritten haben, können nicht bestätigt werden. Anders als nach diesen überzogenen Meldungen erscheinen mag, hat der gegenüber 1976 erweiterte Haushaltsrahmen 1977 die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt. Soweit sich auf das Gesamthaushaltsjahr gesehen trotz wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung Mehrausgaben abzeichnen, wird das Amt zunächst die Möglichkeiten des eigenen Etats (§ 4 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1977) auszuschöpfen und notfalls die Voraussetzungen einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 37 der Bundeshaushaltsordnung nachzuweisen haben, d. h. dartun müssen, daß diese Mehrausgaben unabweisbar sind und bei Aufstellung des Haushalts unvorhersehbar waren. Die Bundesregierung wird selbstverständlich auch in Zukunft das ihrerseits Mögliche tun, daß das Bundeskartellamt weiterhin seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

48. Abgeordneter **Dr. Emmerlich** (SPD)

Welche staatlichen Subventionen werden der Stahlindustrie in Frankreich, Belgien, Italien und in Großbritannien gewährt, und was tut die Bundesregierung, damit etwaige Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Stahlindustrie beseitigt werden?

49. Abgeordneter **Dr. Emmerlich** (SPD)

Ist es richtig, daß die Umweltauflagen der deutschen Stahlindustrie erheblich schärfer sind als diejenigen in Frankreich, Belgien, Italien und Großbritannien, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Stahlindustrie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 7. September

Angesichts der schwierigen Lage auf dem europäischen Stahlmarkt, der durch ein Überangebot und eine nur verhaltene weltweite Stahlnachfrage gekennzeichnet ist, sahen sich einige Regierungen der Mitglied-

staaten der Europäischen Gemeinschaft veranlaßt, neben den Krisenmaßnahmen der Kommission zusätzlich nationale Hilfen für diesen von Land zu Land sehr unterschiedlich strukturierten Wirtschaftszweig zu beschließen.

So gewähren die französische und belgische Regierung zinsgünstige Kredite zur Umstrukturierung der Stahlindustrie wobei die begünstigten Unternehmen einer staatlichen Kontrolle unterzogen werden. Daneben sind bzw. werden für die im Zuge der industriellen Modernisierung freiwerdenden Arbeitnehmer Sozialpläne erstellt, bei denen es in erster Linie darum geht, eine frühzeitige Pensionierung zu ermöglichen. In Großbritannien und Italien werden bei einer weitgehend verstaatlichten Stahlindustrie Eigentümerhilfen gewährt.

Angesichts dieser Maßnahmen in den Nachbarländern befürchten die deutschen Stahlunternehmen eine Verschlechterung ihrer Wettbewerbslage. Die Bundesregierung setzt sich auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften nachdrücklich dafür ein, daß keine Erhaltungssubvention gewährt werden und ein staatlicher Subventionswettbewerb vermieden wird.

Bei aller Unterschiedlichkeit der umweltrelevanten Vorschriften und ihres Vollzuges in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft kann davon ausgegangen werden, daß im Laufe der letzten Jahre eine Anpassung der Umweltauflagen für die Wirtschaft in Gang gekommen ist, die sich auch weiterhin fortsetzen wird. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemeingültige Vorschriften für den Umweltschutz, die einzelne Wirtschaftszweige – wie z. B. die Stahlindustrie – produktionsbedingt stärker belasten als andere Branchen und die solche Unternehmen in Ballungsgebieten – wie z. B. im Ruhrgebiet – naturgemäß stärker treffen als andere.

Umweltschutzbedingte Wettbewerbsvor- oder -nachteile der Stahlunternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten konnten daher in der Zwischenzeit zum großen Teil abgebaut werden, so daß heute im großen und ganzen eine augenfällige Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Stahlunternehmen nicht mehr als gegeben angesehen wird.

Im übrigen bleibt die Bundesregierung weiterhin bemüht, im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft auf eine zunehmende Harmonisierung der Umweltschutzgesetzgebung und ihrer Ausführung hinzuwirken.

50. Abgeordneter **Immer (Altenkirchen)** (SPD)

Inwieweit ist die Bundesregierung in der Lage und bereit, im Sinne einer verstärkten Energieeinsparung darauf hinzuwirken, daß bei der Tarifgestaltung im Bereich des Energieverbrauchs (insbesondere Gas und Strom) nicht wie bisher dem Mehrverbraucher, sondern in Zukunft dem Wenigerverbraucher ein Tarifvorteil eingeräumt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 12. September

Staatliche Regelungen für die Tarifgestaltung in der Energieversorgung gibt es lediglich für Elektrizität und Gas. Die Tarifordnungen sehen eine Tarifstruktur vor, die dem Erfordernis der Kostenorientierung Rechnung trägt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD/FDP zur Energiepolitik (Drucksache 8/570) bereits darauf hingewiesen, daß die Kostenorientierung auch im Hinblick auf das Erfordernis der Energieeinsparung ein wichtiges Element staatlicher Tarifregelungen bleiben muß. Die Stromtarife überprüft sie deshalb mit der Zielsetzung, ernergiesparende Elemente ohne Vernachlässigung der notwendigen Kostenorientierung zu verstärken.

Der vom Verbraucher zu zahlende Preis muß soweit wie möglich das seiner spezifischen Abnahmecharakteristik zugrundeliegende Kostenbild

widerspiegeln. Diesem liefe es zuwider, wenn dem Abnehmer mit geringerem Verbrauch zu Lasten der Mehrverbraucher Tarifvorteile verschafft würden. Er würde dann nicht mehr in ausreichendem Maße zu den Kosten herangezogen, die durch die Bereitstellung der zu seiner Versorgung erforderlichen Kapazitäten verursacht werden.

Eine administrative Festlegung von Verbrauchsmengen mit steigenden Preisen für höheren Verbrauch ist mit Grenzziehungen verbunden, die im Hinblick auf die vielfältigen Verbraucherbedürfnisse zu willkürlichen und sozial nicht vertretbaren Ergebnissen führen könnten. Die Prüfung, ob eine Änderung der Struktur der Stromtarife (Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis) energiepolitisch sinnvoll ist, ist noch nicht abgeschlossen.

51. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung bereits für konkrete Demonstrationsobjekte für den Ausbau der Fernwärmeversorgung finanzielle Mittel in Aussicht gestellt, zugesagt oder vorgesehen, und falls ja, für welche Objekte in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. September

Für den Ausbau der Fernwärmeversorgung fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer Politik zur rationellen Energieverwendung die Demonstrationsobjekte „Fernwärmeschiene Ruhr bzw. Saar".

Am Beispiel der „Fernwärmeschiene Ruhr", die die Versorgung des Gebietes zwischen Dortmund und Dinslaken übernehmen soll, läßt der BMFT insbesondere die technologischen Probleme der überregionalen Fernwärmeversorgung großer Ballungsgebiete untersuchen. Begonnen wurde mit dem Bau einer ersten Ausbaustufe zwischen Gelsenkirchen, Essen und Bottrop. Aus Mitteln des Konjunkturprogramms der Bundesregierung wurden dafür 108 Millionen DM bewilligt; dazu kommen Investitionszulagen nach §§ 4a und 4b des Investitionszulagengesetzes in Höhe von voraussichtlich 26 Millionen DM. Für eine zweite Ausbaustufe zwischen Duisburg und Dinslaken/Moers sind von der Bundesregierung im Programm für Zukunftsinvestitionen 68 Millionen DM vorgesehen.

Ein zweites Demonstrationsvorhaben des Bundesministeriums für Forschung und Technologie zum Aufbau eines Fernwärmeverbundsystems ist die „Fernwärmeschiene Saar" zur Versorgung der Stadt Völklingen. Hierfür sind von der Bundesregierung rund 31 Millionen DM bewilligt worden. Mit der Wärmeversorgung von Völklingen kann dieses Jahr begonnen werden.

Über die genannten Demonstrationsvorhaben hinaus werden zahlreiche kommerzielle Projekte der Fernwärmeversorgung mit Hilfe des Investitionszulagengesetzes und im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen gefördert.

52. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, daß bei einem Ausbau von Fernwärmeversorgungsnetzen parallel zu funktionsfähigen Gasnetzen diese Gasnetze auf Dauer entwertet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. September

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD/FDP zur Energiepolitik (Drucksache 8/570) zu Frage V.4. ausgeführt hat, muß sich die Fernwärme im Wettbewerb durchsetzen, da ihr Ausbau auf Gebiete hoher Wärmedichte beschränkt ist, in denen bereits etablierte Heizungssysteme liegen.

Die Bundesregierung setzt bei der Förderung des Ausbaus von Fernwärmeversorgungsnetzen eine geordnete Eingliederung der Fernwärme in den Wärmemarkt voraus. Dies kann z. B. durch die Erstellung örtlicher Versorgungskonzepte geschehen, die ein sinnvolles Zusammenwirken von Strom, Gas und Fernwärme ermöglichen.

Die Bundesregierung hat in ihrer oben genannten Antwort darauf hingewiesen, daß die von ihr vergebenen Fernwärmestudien und insbesondere der in diesem Zusammenhang erstellte Wärmeatlas hierfür eine Fülle von Ansatzpunkten und Material geben, das bei örtlichen Entscheidungen herangezogen und zum Beispiel in Form von örtlichen Wärmeplänen ausgebaut werden sollte. Eine unerwünschte dauerhafte Entwertung funktionsfähiger Gasnetze kann auf diese Weise verhindert werden.

53. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die in einer Studie der Dortmunder Stadtwerke „Fernwärme – Erdgas" geäußerte Ansicht, wonach ein Anschluß- und Benutzungszwang zugunsten der Fernwärme wettbewerbsfeindlich ist und die Einführung neuer besserer Technologien (Wärmepumpen, Solarenergie) verhindern würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. September

Die Bundesregierung hat in ihrer vorgenannten Antwort darauf hingewiesen, daß die Gemeinden bei der Fernwärmeversorgung aus wirtschaftlichen Erwägungen vom Anschluß- und Benutzungszwang nur relativ selten Gebrauch machen. Sie ist der Auffassung, daß Anschluß- und Benutzungszwang generell kein zweckmäßiges Mittel zur Förderung des Ausbaues der Fernwärme ist, und hat dies in der genannten Antwort, auf die insoweit verwiesen wird, im einzelnen erörtert.

Unabhängig davon ist die Befürchtung, daß durch einen verstärkten Einsatz der Fernwärme die Einführung neuer Technologien verhindert würde, nicht berechtigt. Dies ergibt sich schon aus dem maximal möglichen FW-Potential, das nur ca. 25. v. H. des gesamten Raumwärmebedarfs erfaßt; d. h. mindestens 75 v. H. des Niedertemperaturbedarfs werden durch konventionelle Heizsysteme oder „Neue Technologien" auch künftig gedeckt werden müssen.

54. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der genannten Studie, daß eine Verbesserung der Umweltbedingungen, gerade in Ballungsgebieten, durch die Verwendung von Erdgas und Strom eher erreicht werden kann, als durch die notwendige stadtnahe Errichtung von Heizkraftwerken als Voraussetzung für die Bereitstellung von Fernwärme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. September

Die Bundesregierung hat mehrfach darauf hingewiesen, daß der Einsatz von Erdgas als umweltfreundlicher Energieträger im Haushaltsbereich erwünscht ist.

Der Einsatz von Strom zur Wärmeerzeugung bietet vor allem in den Regionen, die sich wegen ihrer dünnen Besiedlung weder für eine Fernwärme- noch für eine Gasversorgung eignen, eine Alternative zur Ölheizung und trägt damit dazu bei, die Abhängigkeit vom importierten Mineralöl in Grenzen zu halten. Nachtstromspeicherheizungen sind energiepolitisch allerdings nur dann sinnvoll, wenn dadurch Lasttäler der bereits vorhandenen Kraftwerksleistung ausgenutzt und nicht etwa zusätzliche Kapazitäten notwendig werden.

Fernwärme auf der Basis Kraft-Wärme-Kopplung dient im besonderen Maß dem Ziel einer rationellen, sparsamen und umweltfreundlichen Energieverwendung. Insofern kann auch den Ergebnissen der von Ihnen zitierten Studie nicht zugestimmt werden, denn ein Vergleich der einzelnen Versorgungsarten (Gas, Fernwärme) ist nur dann korrekt, wenn man die für die Erzielung einer bestimmten Wärmemenge von den einzelnen Heizsystemen benötigte Primärenergie betrachtet. Bei einer gasgefeuerten Einzelheizanlage muß, bezogen auf eine bestimmte Nutzwärmeenergie, circa das 1,3 bis 1,5-fache hierfür an Brennstoff aufgewandt werden. Für die gleiche Wärmemenge ist in Heizkraftwerken unter Ausnutzung der in jedem Falle bei der Stromerzeugung anfallenden Abwärme nur der 0,3 bis 0,5-fache Primärenergieeinsatz erforderlich. Das bedeutet, daß für die gleiche Nutzwärme bei Gas ein gegenüber der Kraft-Wärme-Kopplung ca. 3 bis 5-facher Primärenergieeinsatz notwendig ist. Mit der Einsparung an Primärenergie ist zwangsläufig auch eine Verminderung der Umweltbelastung verbunden.

55. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung auf die bestehenden ungleichen internationalen Wettbewerbsverhältnisse im Stahlbereich durch massive staatliche Unterstützung der Industrien u. a. in Großbritannien, Frankreich und Belgien zu reagieren, und glaubt sie, daß die derzeitigen Absatzschwierigkeiten auf bestehenden Überkapazitäten beruhen, deren Abbau zu einer Gefährdung vorhandener Arbeitsplätze führen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 12. September

Seit nahezu drei Jahren ist die Lage der Stahlindustrie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sehr angespannt. Ursächlich dafür sind nicht nur konjunkturelle, sondern auch strukturelle Gründe wie der Aufbau beträchtlicher Stahlkapazitäten in Ländern, die bislang nur Stahl kauften. Aus heutiger Sicht muß davon ausgegangen werden, daß weltweit Stahlüberkapazitäten bestehen. Dem muß die europäische Stahlindustrie durch Umstrukturierung und Modernisierung Rechnung tragen. Eine solche Entwicklung wird nicht ohne Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Arbeitsplätze in der Stahlindustrie bleiben können. In Frankreich, England und Belgien laufen gegenwärtig Programme, die mithelfen sollen, die Kapazitäten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen und sie durch Rationalisierung wieder wettbewerbsfähig zu machen. Die Regierungen unterstützen diese Anpassungsmaßnahmen finanziell. In Großbritannien werden der weitgehend verstaatlichten Stahlindustrie – ebenso wie auch in Italien – Eigentümerhilfen gewährt. In den anderen Staaten werden Überbrückungshilfen geleistet, um eine geordnete Anpassung zu ermöglichen, bruchartige Entwicklungen zu vermeiden und neue Arbeitsplätze zu schaffen. (Insbesondere dem letztgenannten Ziel dienen bei uns die beträchtlichen staatlichen Leistungen, die im Rahmen der regionalen Förderprogramme erbracht werden.)

In unserer Industrie wird vielfach befürchtet, daß die Hilfen in den anderen Staaten die Grenze zu wettbewerbsverzerrenden Erhaltungssubventionen überschreiten. Deshalb hat sich die Bundesregierung auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft nachdrücklich dafür eingesetzt, daß keine Erhaltungssubventionen gewährt werden und ein staatlicher Subventionswettbewerb vermieden wird. Sie wird diese Bemühungen fortsetzen.

56. Abgeordneter **Ey** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang und in wieviel Fällen Wasserkraftwerke stillgelegt oder aufgekauft wurden mit der Auflage, diese künftig nicht mehr zu betreiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 12. September

In der Bundesrepublik Deutschland sind rd. 300 Laufwasserkraftwerke mit einer Kapazität ab 1 Megawatt an der öffentlichen Stromversorgung beteiligt. Hinzu kommt eine Vielzahl kleiner und kleinster Wasserkraftwerke mit einer Kapazität unter 1 MW bis herab zu 5 Kilowatt. Die Stillegung von Energieanlagen ist gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen grundsätzlich anzeigepflichtig. Empfänger dieser Anzeige sind die Landeswirtschaftsministerien, denen die Aufsicht über die Energiewirtschaft obliegt. Die Bundesregierung hat daher kein statistisches Material darüber, wieviele von diesen Wasserkraftwerken in letzter Zeit stillgelegt worden sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß gerade kleine und kleinste Wasserkraftwerke z. B. wegen der Personalkosten für Wartung und Überwachung mit Rentabilitätsschwierigkeiten belastet sein können, die dann bei notwendig werdenden umfangreicheren Ersatzinvestitionen unter Umständen einen Stillegungsbeschluß auslösen würden.

Im übrigen wird das noch verfügbare Potential an wirtschaftlich nutzbarer Wasserkraft nach der vor kurzem bis zum Jahr 1985 verlängerten Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen gefördert.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

57. Abgeordneter **Dr. Zeitel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die alarmierend gestiegenen Importzahlen auf dem Teigwarensektor, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die existenzgefährdenden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EG zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 15. September

Die Bundesregierung beobachtet mit Sorge die steigende Einfuhr italienischer Teigwaren. Nachdem ein deutscher Antrag, zum Ausgleich der in den beiden Ländern bestehenden unterschiedlichen Rohstoffkosten einen Währungsuasgleich auf den Weichweizenanteil in Teigwaren einzuführen, nicht die Zustimmung der EG-Kommission und der anderen Mitgliedsstaaten fand, werden die Schwierigkeiten, die sich aus den Einfuhren ergeben, unmittelbar mit den zuständigen italienischen Dienststellen erörtert werden.

Sollten diese Verhandlungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, wird die Bundesregierung in Brüssel die Ermäßigung der bei der Einfuhr von Hartweizen aus dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfung anstreben, falls sich die Rohstoffkosten innerhalb der Gemeinschaft auf Grund veränderter Marktgegebenheiten zwischenzeitlich nicht angeglichen haben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

58. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD)

Kann die Bundesregierung über die Bundesanstalt für Arbeit veranlassen, daß die Landesarbeitsämter in ihrem eigenen Amtsbereich Anträgen von Angestellten auf Umstellung eines Vollzeitarbeitsplatzes

in zwei Teilzeitarbeitsplätze (insbesondere im Bereich der Berufsberatung) stattgeben und nicht, wie im badischen Bereich der Arbeitsamtverwaltung geschehen, ablehnen, um mit gutem Beispiel bei der Bereitstellung zusätzlicher – arbeitsrechlich wie sozialrechtlich – gesicherter Teilzeitarbeitsplätze voranzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 6. September

Im gesamten Geschäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeit sind seit mehreren Jahren zahlreiche Anträge auf Teilzeitbeschäftigung genehmigt worden. Das gilt in erster Linie für Tätigkeitsbereiche, die eine besondere, qualifizierende Ausbildung nicht erfordern, aber auch für höher dotierte Funktionen, wie im Aufgabenbereich der Berufsberatung.

Ob einem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung entsprochen wird, hängt vor allem von der Bedeutung, Dringlichkeit und Art der zu bewältigenden Aufgabe ab. Wenn die durch den Übergang zur Teilzeitarbeit entstehende Personallücke durch eine neu zu gewinnende Kraft alsbald wieder geschlossen werden kann, fällt die Entscheidung leichter als in jenen Fällen, in denen die Befähigung zur Durchführung der Aufgaben in aufwendiger und langwieriger Aus- und Fortbildung vermittelt werden muß.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist bemüht, dem Bedürfnis nach Teilzeitarbeit noch weiter entgegenzukommen. Sie untersucht zur Zeit, welche Dienstposten für Teilzeitarbeit vorrangig in Betracht kommen.

59. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD)

Treffen Meldungen des Mannheimer Morgen (20./21. August 1977) zu, wonach das arbeitsmarktpolitische Beschäftigungsprogramm der Bundesregierung vom Mai 1977 für arbeitslose und teilzeitarbeitsuchende Frauen in den sozialen Diensten „an bürokratischer Schwerfälligkeit, widersinnigen Auflagen und jeder Praxis hohnsprechenden Bestimmungen" zu scheitern droht, und wird die Bundesregierung gegebenenfalls über die Bundesanstalt für Arbeit veranlassen, daß umgehend eine mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gefundene flexible Regelung bei der Arbeitsvermittlung auch personelle Vorschläge der Verbände berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 8. September

Die Bundesregierung hat die Förderung aus dem arbeitsmarktpolitischen Programm vom 25. Mai 1977 nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgerichtet, weil nicht die finanziellen Verpflichtungen von Trägern sozialer Einrichtungen abgelöst, sondern vielmehr zusätzliche Maßnahmen gefördert werden sollen. Das in dem von Ihnen genannten Zeitungsartikel erwähnte Altenpflegeheim soll vorhandene freie Personalstellen nicht mit „geförderten" Arbeitnehmern besetzen, um dadurch eigene Haushaltsmittel auf Kosten des Bundes einzusparen, sondern zusätzliches Pflege- und Hilfspersonal auf Zeit einstellen. Dabei ist die Förderung von ausgebildeten, vollzeitarbeitsuchenden Personen der Gesundheitsdienst- und Sozialberufe weder ausgeschlossen noch nur als Ausnahme zugelassen, wenn auch schwerpunktmäßig teilzeitarbeitnehmenden Frauen geholfen werden soll.

In der Regel vermitteln die Arbeitsämter die „zu fördernden" Arbeitnehmer. Der Träger einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme kann dem Arbeitsamt aber auch einen bestimmten Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe benennen, den er gerne zugewiesen haben möchte. Das Arbeitsamt wird diesem Wunsch nachkommen, wenn keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

60. Abgeordneter **Jung** (FDP)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß nach dem Bundesbeamten- und dem Soldatengesetz ein aktiver Bundeswehroffizier keine weiteren Gewerbebetriebe mit mehreren Angestellten als „Nebentätigkeit" betreiben darf, und wenn ja, wie ist unter diesen Umständen die bisherige Beurteilung der „Nebentätigkeit" des Luftwaffen-Majors Kathan (s. Der Spiegel, Nr. 31/77) durch Dienststellen der Bundeswehr zu erklären?

61. Abgeordneter **Jung** (FDP)

Trifft es zu, daß die Beurteilung dieser Angelegenheit im Bundesverteidigungsministerium, in der zuständigen Division und beim Jagdbombergeschwader 34 in Memmingen — trotz klarer Rechtslage — „sehr unterschiedlich bewertet wurde" (s. Der Spiegel Nr. 31/77)?

62. Abgeordneter **Jung** (FDP)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine einheitliche Beurteilung auf Grund der o. a. Bundesgesetze innerhalb der Bundeswehr sicherzustellen?

63. Abgeordneter **Jung** (FDP)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in vorliegendem Fall und zur Vermeidung weiterer, ähnlich gelagerter Fälle ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 13. September

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bedürfen ebenso wie Beamte für eine gewerbliche Tätigkeit oder Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb der Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Leistungen oder andere dienstliche Belange beeinträchtigen würde (§ 20 Abs. 1 und 2 des Soldatengesetzes; diese Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des § 65 des Bundesbeamtengesetzes).

Dienstliche Interessen sind insbesondere dann beeinträchtigt, wenn der Soldat durch die Nebentätigkeit so in Anspruch genommen wird, daß sein Dienst als Soldat darunter leidet. Der Disziplinarvorgesetzte muß in jedem Einzelfall anhand der konkreten Umstände prüfen, ob eine derartige Entwicklung nach der Erfahrung erwartet werden muß; Art und Umfang der Nebentätigkeit kommen bei dieser Prüfung besondere Bedeutung zu.

Stellt der Disziplinarvorgesetzte eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange fest, so darf er eine Genehmigung nicht erteilen; eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen (§ 20 Abs. Satz 2 des Soldatengesetzes). Da das Gesetz eine abschließende Aufzählung der Versagungsgründe enthält, dürfen andere Umstände bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit nicht herangezogen werden. Auch der Soldat hat das Recht, seine Freizeit nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Dieses Recht findet allerdings dort seine Schranke, wo die Ausübung des militärischen Dienstes gefährdet ist.

Es trifft zu, daß die Nebentätigkeit des Majors Josef Kathan, Jagdbombergeschwader 34, Memmingerberg, von Vorgesetzten und Dienststellen der Bundeswehr auf Grund von Einwänden einer Baufirma zunächst unterschiedlich beurteilt worden ist. Nach umfassender Untersuchung ist jedoch festgestellt worden, daß die Nebentätigkeit des Majors Kathan sachlich und rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dienstpflichtverletzungen sind weder durch Major Kathan noch durch dessen Vorgesetzte, die die Genehmigung einer Nebentätigkeit zu prüfen hatten, begangen worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts bedarf es keiner zusätzlichen Maßnahmen der Bundesregierung.

64. Abgeordneter **Augstein** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, hauptberufliche Feuerwehrleute sowohl der Berufsfeuerwehren als auch der freiwilligen Feuerwehren im öffentlichen Interesse vom Wehrdienst auszunehmen und sie nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes in einem vereinfachten Verfahren generell unabkömmlich zu stellen oder im Wege der Novellierung des § 42 des Wehrpflichtgesetzes den Polizeivollzugsbeamten gleichzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 13. September

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, hauptberufliche Feuerwehrleute im öffentlichen Interesse generell vom Wehrdienst auszunehmen. Diese Maßnahme liefe darauf hinaus, die im früheren § 13 a des Wehrpflichtgesetzes (gültig bis 30. Juni 1973) enthaltene, als einseitig und ungerecht empfundene und deshalb beseitigte Regelung wieder herzustellen. Nach dieser Vorschrift konnten hauptberuflich im zivilen Bevölkerungsschutz tätige Wehrpflichtige – als auch Feuerwehrleute – vom Wehrdienst freigestellt werden. Der Grundgedanke des neuen § 13 a des Wehrpflichtgesetzes ist anderer Art: Nur Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer neben ihrem Beruf ein zusätzliches Opfer für die Gemeinschaft erbringen, sollen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz von der Heranziehung zum Wehrdienst ausgenommen bleiben. Ohne diese Änderung hätte die Gefahr bestanden, daß auch die Angehörigen zahlreicher weiterer Berufsgruppen, die ebenfalls von erheblicher Bedeutung für die Gemeinschaft sind (z. B. Ärzte in unterversorgten Gebieten, Angehörige der Verkehrsbetriebe, der Müllabfuhr usw.), unter Berufung hierauf ihre generelle Freistellung vom Wehrdienst begehrt hätten. Damit wäre das System der allgemeinen Wehrpflicht jedoch fragwürdig geworden.

Auch die Einordnung der wehrpflichtigen Berufsfeuerwehrleute unter § 42 des Wehrpflichtgesetzes ist problematisch: Der Verzicht auf die Heranziehung der Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes zum Wehrdienst erscheint bei diesen nur aus dem Grund gerechtfertigt, weil sie eine Ausbildung erhalten haben, die der in der Bundeswehr vergleichbar ist und sie deshalb auch ohne militärische Grundausbildung für einen militärischen Einsatz im Verteidigungsfall (z. B. als Feldjäger) nach ihrem Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst vorgesehen werden können und auch vorgesehen werden. Das wäre bei den Berufsfeuerwehrleuten nicht möglich.

Die Bundesminister der Verteidigung und des Innern erörtern zur Zeit Möglichkeiten, im Mobilmachungsfall auf die Heranziehung hauptberuflicher Feuerwehrleute, die bereits Wehrdienst in der Bundeswehr geleistet haben oder die für den Grundwehrdienst nicht mehr zur Verfügung stehen, zu verzichten. Sie gehen dabei davon aus, daß für diesen Personenkreis in einer solchen Lage der Dienst in den Feuerwehren ebenso bedeutsam ist wie der Wehrdienst. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig davon besteht jederzeit die Möglichkeit, hauptberufliche Feuerwehrleute im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich (uk) zu stellen. Die Entscheidung wird in einem besonderen Verfahren getroffen, das es ermöglicht, die öffentlichen Interessen an der Fortführung der vom Wehrpflichtigen ausgeübten Tätigkeit und an seiner Heranziehung zum Wehrdienst gegeneinander abzuwägen. Eine Vereinfachung dieses UK-Verfahrens ist nicht vorgesehen und wegen der ausgewogenen Ergebnisse des „Normalverfahrens" auch nicht erforderlich.

65. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Hoya)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, schnellstmöglichst Maßnahmen zu ergreifen, daß die Einwohner im Gebiet um Walsrode nicht mehr ständig durch den oft unerträglichen Lärm, den tieffliegende Militärmaschinen — aus Richtung Visselhövede kommen, dabei Hünzingen und das Stadtgebiet von Walsrode mit dem Kreiskrankenhaus überqueren, und dann in einem Bogen über Düshorn in Richtung Truppenübungsplatz fliegen — verursachen, außergewöhnlich gestört werden, und wenn ja, wann und mit welchen Maßnahmen ist zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 13. September

Auf Grund der geographischen Lage und der dichten Besiedelung der Bundesrepublik Deutschland sind nahezu alle Regionen gleichermaßen der vom militärischen und zivilen Flugbetrieb ausgehenden Lärmbelastung ausgesetzt. Die Enge des Luftraumes macht eine Aussparung bestimmter Gebiete vom militärischen Tiefflug nicht möglich, ohne gleichzeitig in anderen Gebieten die Lärmbelastung drastisch zu erhöhen.

Ein jährlich wiederkehrendes Problem ist die Tatsache, daß mit Anbruch der Sommerperiode die Zahl der Tiefflüge zunimmt, da die Wintermonate die ordnungsgemäße Durchführung von Tiefflügen aus Wettergründen oft nicht zulassen.

Tiefflug wird ohne Bindung an besonders festgelegte Strecken oder Räume über nahezu dem gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Nur so ist eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Flüge und somit auch der unangenehmen aber unvermeidbaren Begleiterscheinungen möglich. Die gesetzliche Mindesflughöhe — im Rahmen der Neuordnung der Luftraumstruktur bestätigt — beträgt für Strahlflugzeuge 500 Fuß (150 m) über Grund. Ausgespart werden Tiefflugbeschränkungsgebiete, die Luftverteidigungsidentifizierungszone, der Raum südlich der Grenzabstandslinie zu den neutralen Staaten Österreich und Schweiz sowie zusammenhängende Stadtgebiete mit über 100 000 Einwohnern.

Da der Landkreis Hoya in keinem dieser o. a. Beschänkungesgebiete liegt, sind dort Tiefflüge in einer Höhe von 500 Fuß über Grund (150 m) zulässig.

Eine Tiefflugschneise über Walsrode, wie Sie offenbar vermuten, gibt es nicht.

Sehr geehrte Frau Kollegin, ich bedauere sehr, der Vielzahl der an mich herangetragenen Wünsche auf Aussparung bestimmter Gebiete oder Ortschaften aus dem militärischen Tiefflug nicht nachkommen zu können. Jedoch ist das Bundesverteidigungsministierum ständig bemüht, jede denkbare Möglichkeit zur Reduzierung der Fluglärmbelastung auszuschöpfen, soweit dadurch die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nicht beeinträchtigt wird.

Ich darf Sie auf das Sonderheft der Luftwaffe „Mit dem Lärm leben" und eine Karte „Tiefflugbeschränkungen" hinweisen. Die Karte zeigt die Schwierigkeiten, unter denen die NATO-Luftstreitkräfte schon im Frieden ihrem Tiefflugauftrag nachkommen müssen. Die Broschüre informiert umfassend über die Maßnahmen, die das Bundesverteidigungsministerium zur Minderung der Lärmbelastung für die Bevölkerung getroffen hat.

66. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Hoya)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Fahrten von Militärkolonnen der britischen Streitkräfte und auch der Bundeswehr auf den Bundesautobahnen am Freitag im Gebiet des Landkreises Fallingbostel zu untersagen, um so starke Verkehrsbehinderungen im Wochenendverkehr und dem jetzt herrschenden Haupteise- und Ausflugsverkehr zu vermeiden, und wenn ja, was gedenkt sie zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 13. September

Das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut lassen es nicht zu, den britischen Streitkräften das Benutzen der Autobahnen im Kreis Fallingbostel zu untersagen.

Die alliierten Streitkräfte und die Bundeswehr wurden jedoch durch den Bundesverkehrsminister gebeten, Maßnahmen zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs anzuordnen. Dieser Bitte sind sie weitgehend gefolgt.

Für die Bundeswehr wurde befohlen,

- Einhalten des mit der Ferienreiseverordnung getroffenen Fahrverbotes für Lkw in der Zeit vom 26. Juni bis 29. August 1977 jeweils für die Zeit von Samstag 7 Uhr bis Sonntag 22 Uhr
- Märsche und Transporte in der gesamten Hauptreisezeit vom 16. Juni bis 13. September 1977, nach Möglichkeit in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden), durchzuführen.

Die Erfordernisse der Landesverteidigung lassen weitergehende Beschränkungen des militärischen Straßenverkehrs nicht zu.

Die optimale Nutzung der Truppenübungsplätze im Kreis Fallingbostel für Ausbildungs- und Übungsvorhaben zwingt vielmehr dazu, die leistungsfähigen Straßen für den An- und Abmarsch der Truppen zu nutzen.

Ein Verkehrsverbot auf den Autobahnstrecken würde zu einer Verlagerung des Verkehrs auf die Bundes- und Landstraßen und damit zu einer vermehrten Belästigung der Anlieger an diesen Straßen führen.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden, die nach der Straßenverkehrsordnung die Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung durch Kolonnen erteilen und die militärischen Verkehrsdienststellen bemühen sich, bei der Planung von Märschen Verkehrsbehinderungen durch den Kolonnenverkehr auszuschließen. Sie lassen sich in unmittelbarer Nähe des größten NATO-Übungsplatzes in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht immer vermeiden.

67. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die These des Londoner Instituts für Strategische Studien, daß „für die Sowjetunion eine westliche Neutronenwaffe sehr viel besorgniserregender ist, als umgekehrt eine sowjetische Neutronenwaffe für den Westen wäre", so daß die politische Abschreckungswirkung des westlichen Potentials, ergänzt durch die Neutronenwaffe, insofern noch evidenter wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 20. September

Ich gehe davon aus, daß sich Ihre Frage nach dem relativen Nutzen von Neutronenwaffen für das westliche Bündnis oder die Sowjetunion auf die Ausführungen von Dr. Christoph Bertram, dem Leiter des Instituts für Strategische Studien, im Deutschen Fernsehen am 4. August 1977 bezieht.

Sicher werden in eine ausführliche Analyse des Nutzens politische, strategische, operative und andere Gesichtspunkte einzubeziehen sein. Insgesamt stimmt die Bundesregierung der These zu, daß die defensive Auslegung der Neutronenwaffe einen Verteidiger deshalb größeren Nutzen bringt, weil die Operationsplanung und -durchführung für einen neuen Angriff gepanzerter Offensivverbände durch die Existenz der Waffe und ihre bei Senkung von Kollateralschäden verbesserte und glaubwürdige Einsatzmöglichkeit und -flexibilität erschwert wäre.

Hieraus ergibt sich auch, daß die für das westliche Bündnis entscheidende Frage – ob die Möglichkeit zur Kriegsverhinderung durch glaubwürdige Abschreckung gestärkt wird – voraussichtlich positiv beantwortet werden kann. Diese Schlüsselfrage bedarf noch einer intensiven Erörterung im Rahmen des Bündnisses. Die Nukleare Planungsgruppe der NATO hat in diesen Tagen mit ihren Beratungen begonnen.

68. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die anhaltend heftige und offensive Propaganda der Sowjetunion und ihrer Verbündeten gegen die Möglichkeit der Einführung der Neutronenwaffe in das westliche Abschreckungspotential, und wie gedenkt sie, dieser politisch-psychologischen Offensive ihrerseits – allein oder zusammen mit unseren Verbündeten – schon im gegenwärtigen Abschnitt der bündnisinternen Beratungen und öffentlichen Diskussionen zu begegnen, um der teilweise bereits eingetretenen Irreführung der deutschen Öffentlichkeit entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 20. September

Die Bundesregierung hat den Verteidigungsausschuß des Bundestages am 7. September 1977 über alle politischen, strategischen, operativtaktischen und technologischen Aspekte des Themas Neutronenwaffe offen und ausführlich informiert. Der Bundesverteidigungsminister hat in der sicherheitspolitischen Debatte des Deutschen Bundestages am 8. September 1977 öffentlich Stellung genommen. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit – insbesondere nach den multilateralen Bündnisberatungen – weiter darauf hinwirken, die Öffentlichkeit sachgerecht zu informieren und Irreführungen entgegenzutreten, soweit dies nach den Äußerungen in jüngster Zeit tatsächlich noch erforderlich ist.

69. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die insbesondere von der Sowjetunion und ihren Verbündeten gegenüber der Öffentlichkeit vertretene These, die Produktion der Neutronenwaffe und ihre Einführung in die Planung für das westliche Abschreckungspotential sei gegen die Menschenrechte gerichtet, vermindere die Chancen der Ost-West-Bemühungen um kooperative Rüstungssteuerung (z. B. SALT, MBFR) und gefährde den Frieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 20. September

Die Propagandawelle der Sowjetunion und ihrer Verbündeten gegen die Neutronenbombe geht nach Auffassung der Bundesregierung in ihrer Argumentation fehl.

Die technische Weiterentwicklung existierender Waffensysteme ist ein kontinuierlicher Prozeß, der in allen Staaten abläuft. Übrigens hat gerade die Sowjetunion in jüngerer Zeit zahlreiche Waffensysteme modernisiert und in die Truppe eingeführt. In Anbetracht der defensiven Auslegung der Waffenwirkung (Begrenzung von Kollateralschäden, stärkere Konzentration auf militärische Ziele) und der Ausrichtung der NATO als Verteidigungsbündnis ist eine subjektv empfundene „Steigerung der Bedrohung" durch die Neutronenwaffe nur dann erklärbar, wenn der Warschauer Pakt für sich selbst eine uneingeschränkte Offensivfähigkeit in Anspruch nimmt.

Direkte Auswirkungen auf die laufenden Rüstungskontrollverhandlungen sind bisher nicht ersichtlich. SALT und MBFR werden technisch nicht berührt.

Störungen, auch nur atmosphärischer Art, sind bisher bei den laufenden Verhandlungen nicht aufgetreten. Die östliche Propaganda zielt jedoch offenbar darauf ab, im Westen die Befürchtung zu wecken, daß die Entscheidung für die Neutronenwaffe Fortschritte in der Entspannungs- und Rüstungskontrollpolitik behindern würde. Wenn die Entscheidung im Bündnis einmal gefallen ist, dürften diese Propagandabemühungen nachlassen.

Übrigens sind die politischen Auswirkungen der Einführung der neuen Waffe auf die Rüstungskontrollpolitik vom amerikanischen Verteidigungsministerium in einer Studie vom 13. Juli 1977 als „marginally negative“ bezeichnet worden. Man sollte in diesem Zusammenhang auch nicht überbewerten, daß der Sprecher des Warschauer Paktes bei der die 12. MBFR-Verhandlungsrunde abschließenden Pressekonferenz die „Neutronenbombe“ als „gegen den Geist der Verhandlungen verstoßend“ bezeichnet hat.

Grundsätzlich kann die NATO in Anbetracht der Rüstungsanstrengungen des Warschauer Paktes und wegen ihrer eigenen konventionellen Schwäche weder im konventionellen noch im nuklearen Bereich auf technologische Verbesserungen verzichten. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Waffensysteme nach nüchterner Bewertung und bei entsprechender Gegenleistung zum Gegenstand von Rüstungskontrollverhandlungen gemacht werden.

70. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für möglich, daß der Betrieb von Kernkraftwerken auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland ein Umdenken in der strategischen Planung der NATO insofern notwendig macht, als die bei einem — zwar unwahrscheinlichen, aber führbaren und insofern denkbaren — konventionellen Angriff des Warschauer Pakts drohende Vernichtung derartiger Anlagen und die damit verbundene Freisetzung atomaren Zerstörungspotentials auf jeden Fall eine Situation schaffen würde, die den Übergang zu einer Auseinandersetzung mit taktisch-nuklearen, dann strategisch-nuklearen Waffen im Ergebnis erheblich wahrscheinlicher macht, d. h. mit anderen Worten, daß ein solcher konventioneller Angriff per se nichtkonventionelle Folgen hervorrufen muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow vom 20. September

Kernkraftwerke können nicht wie Atomsprengkörper detonieren. Damit entfallen die Wirkungen Druck, Hitze und Direktstrahlung. Auf Grund ihres beträchtlichen Inventars an radioaktiven Stoffen stellen Kernkraftwerke über äußere Sicherheitshüllen aus Beton (Containe-
jedoch ausschließlich in der Möglichkeit zur Freisetzung des radioaktiven Inventars bei einer entsprechenden Zerstörung des Kernreaktors.

Zum Schutze des Kernreaktors gegen Einwirkungen von außen verfügen Kernkraftwerke über häußere Sicherheitshüllen aus Beton (Containements) sowie im Inneren über weitere Schutzhüllen wie Sicherheitsbehälter, Trümmerschutz, Biologischer Schild und Reaktordruckbehälter. Die Dicken dieser Sicherheits- und Schutzhüllen sind allerdings je nach Fertigstellung des Reaktors unterschiedlich.

Die Freisetzung radioaktiver Spaltprodukte eines Kernreaktors setzt voraus, daß ausgesuchte schwere konventionelle Waffen mit extrem hoher Treffergenauigkeit (oder atomare Waffen) so eingesetzt würden, daß alle diese Beton- oder Stahlhüllen durchschlagen und zerstört würden und daß dadurch ein Coreschmelzen mit anschließender Dampfexplosion einträte.

es muß jedoch als wenig wahrscheinlich beurteilt werden, daß der potentielle Gegner – in der Absicht, die Bundesrepublik Deutschland zu besetzen, um deren Wirtschaftspotential möglichst unbeschädigt zu nutzen – mit sehr hohem Aufwand versuchen wird, Kernkraftwerke bevorzugt anzugreifen, um durch Freisetzung radioaktiver Substanzen eine Geländeverstrahlung zu erzielen.

Wenn es dem Gegner darauf ankommen sollte, mit atomaren oder konventionellen Mitteln eine militärische Auseinandersetzung zu eskalieren, stehen ihm Waffen zur Verfügung, die unter Ausnutzung aller Wirkungskomponenten (vor allem Druck, Hitze und Direktstrahlung) militärisch gezielt und erfolgreich einsetzbar sind.

Eine Zerstörung eines Kernkraftwerks mit der Freisetzung radioaktiver Substanzen, die ein bestimmtes Gebiet verstrahlen würden, hätte für die militärische Führung keinen entscheidenen Einfluß auf die Auftragserfüllung, da die Streitkräfte in Ausbildung und Ausstattung ohnehin auf Bewegungen in verstrahlten Gebieten eingestellt sind.

Nach unserer Auffassung und nach Auffassung unserer Partnerstaaten wäre die Implementierung der Strategie auch bei einer Zerstörung von Kernkraftwerken in keiner Weise gefährdet.

Die Eskalation in die Auseinandersetzung mit taktisch-nuklearen bzw. strategisch-nuklearen Waffen ist ein militärpolitisches und militärstrategisches Instrument, um dem Gegner das Risiko unkalkulierbar erscheinen zu lassen. Jede Zwangsläufigkeit, Automatik und bestimmende Wahrscheinlichkeit würde die Wirkung der Eskalation schmälern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

71. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Berichte, wonach die Einnahme von biguanidhaltigen Arzneimitteln gesundheitsschädlich ist, und beabsichtigt die Bundesregierung, dem Beispiel der USA, Kanadas und Norwegens zu folgen und die Verschreibung solcher Präparate zu untersagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 8. September

Die Einnahme von biguanidhaltigen Arzneimitteln ist nicht grundsätzlich gesundheitsschädlich. Es handelt sich vielmehr um wirksame Arzneimittel zur Senkung erhöhter Blutzuckerwerte bei der Behandlung der Zuckerkrankheit. Eine Behandlung mit diesen Arzneimitteln kann jedoch – besonders bei Patienten mit eingeschränkter Nierenfunktion – eine Übersäuerung des Blutes (Laktat-Azidose) auslösen.

Auf Grund der bekanntgewordenen Nebenwirkungen bei einem kleinen Teil der Patienten hat das Bundesgesundheitsamt bereits im Dezember 1976 eine Sachverständigensitzung zur Therapie mit biguanidhaltigen Antidiabetika durchgeführt.

Dabei vertraten die Sachverständigen die Auffassung, daß eine Diabetesbehandlung mit biguanidhaltigen Arzneimitteln nur noch bei bestimmten Patientengruppen ärztlich vertretbar sei. Dazu gehören normalgewichtige Diabetiker, bei denen Antidiabetika auf Sulfonylharnstoff-Basis alleine nicht anschlagen, und übergewichtige Diabetiker, bei denen zu erwarten ist, daß sie die Einhaltung einer ärztlich verordneten Diät nicht durchhalten. Eine Verordnung von biguanidhaltigen Arzneimitteln kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der allgemeine Gesundheitszustand des Patienten beeinträchtigt ist oder Funktionsstörungen von Stoffwechselorganen beobachtet werden. Insbesondere muß wegen des Risikos einer Laktat-Azidose vor und während einer Behandlung die Nierenfunktion regelmäßig kontrolliert werden.

Das Bundesgesundheitsamt hat in einer Pressemitteilung vom 26. Januar 1977 die Fach- und Laienpresse ausführlich über die Sicherheitsmaßnahmen bei der Behandlung mit biguanidhaltigen Antidiabetika aufmerksam gemacht. Außerdem hat die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft in einer Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt Nr. 11 vom 17. März 1977 die Ärzte eigens auf eine strenge Indikationsstellung bei einer Biguanid-Anwendung hingewiesen.

Auf einer 2. Sachverständigensitzung beim Bundesgesundheitsamt am 3. August 1977 wurden die empfohlenen Einschränkungen der Anwendung von den Sachverständigen bekräftigt und noch weiter verschärft. In einer am 4. August 1977 herausgegebenen Pressemeldung des Bundesgesundheitsamtes wurde an die Ärzte appelliert, die Diabetesbehandlung mit Biguaniden nicht in der Allgemeinpraxis durchzuführen, sondern sie den mit der Behandlung der Zuckerkrankheit besonders erfahrenen Ärzten vorzubehalten. Insbesondere sollten Biguanide nicht zur Dauerbehandlung, sondern nur vorübergehend bei Diabetikern angewendet werden, die auf eine alleinige Behandlung mit Sulfonylharnstoff-Präparaten nicht mehr ansprechen. Auf eine strenge Indikationsstellung und Beachtung von Kontraindikationen wurden die Ärzte besonders aufmerksam gemacht.

Ein Verbot der biguanidhaltigen oralen Antidiabetika wird zunächst nicht für erforderlich gehalten, da unter strenger ärztlicher Kontrolle die Anwendung von Biguaniden bei bestimmten Patientengruppen Vorteile bringt. So läßt sich z. B. die Insulinbehandlung, die neben den bekannten medizinischen Risiken auch bestimmte allgemeine Einschränkungen der Lebensqualität der Patienten beinhaltet, bei einem Teil der Patienten um mehrere Jahre hinauszögern.

In den Ländern Großbritannien und Niederlande ist ein ähnliches Vorgehen wie in der Bundesrepublik vorgesehen. In den USA wird z. Z. geprüft, ob für bestimmte Patientengruppen die Biguanide über die bisher ausgesprochene Frist von Ende Oktober 1977 weiterhin verfügbar gemacht werden können.

Das Bundesgesundheitsamt beobachtet aufmerksam die Auswirkungen der getroffenen Therapieempfehlungen. Es wird erneut mit Sachverständigen in einigen Monaten beraten, wenn eine bereits angelaufene Fragenaktion der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft abgeschlossen ist, ob über die jetzigen Empfehlungen hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind.

72. Abgeordneter **Dr. Ahrens** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Aminophenazon enthaltende Arzneimittel krebsgefährdend sind, und wie hat die pharmazeutische Industrie auf eine angeblich Ende 1975 vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Zurücknahme Aminophenazon enthaltender Schmerzmittel reagiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 8. September

Untersuchungsergebnisse über Aminophenazon von Prof. Preussmann und Prof. Eisenbrand aus dem Deutschen Krebsforschungszentrum, die dem Bundesgesundheitsamt im Mai dieses Jahres bekannt wurden, haben ergeben, daß beim Fabrikationsprozeß Spuren von Dimethylnitrosamin in die Substanz geraten. Von diesem Stoff ist aus Tierversuchen bekannt, daß er krebserregend ist.

Vor diesem Datum war lediglich bekannt, daß Aminophenazon unter bestimmten Bedingungen, die möglicherweise auch im menschlichen Magen vorliegen, bei Gegenwart von Nitrit das Dimethylnitrosamin bildet. Diese Nitrosaminbildung ist experimentell durch Ascorbinsäure (Vitamin C) zu unterdrücken.

Das Bundesgesundheitsamt hatte deshalb im Mai 1975 unter Bezug auf eine Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation den Herstellern

aminophenazonhaltiger Präparate, die zur oralen Einnahme bestimmt sind, empfohlen, ihren Präparaten eine entsprechende Menge Vitamin C zuzusetzen.

Im Oktober 1975 wurde die Problematik erneut beim Bundesgesundheitsamt erörtert. Es wurde empfohlen, Aminophenazon durch andere, im bezug auf nitrosaminspezifische Risiken unbedenklichere Stoffe zu ersetzen. Als Alternativlösungen wurden Ascorbinsäurezusätze, magensaftresistente Überzüge oder rektale Anwendung zur Risikoverminderung angesehen.

Nach Kenntnis der neuen Befunde aus Heidelberg hat das Bundesgesundheitsamt im Juni 1977 die Hersteller gebeten, innerhalb von sechs Wochen die analytischen Daten bezüglich Nitrosamingehalt sowie die Verbraucherzahlen dem Bundesgesundheitsamt bis zum 1. August 1977 mitzuteilen.

Von 99 angeschriebenen Herstellern haben bis zu diesem Termin 62 Firmen geantwortet, davon 26 unter Angabe verwertbarer Zahlen in den zwei gefragten Punkten, 36 mit unvollständigen oder nicht relevanten Angaben. 25 Firmen hatten bereits das Aminophenazon aus ihren Produkten eliminiert bzw. die Präparate nicht oder nicht mehr im Handel.

Auf der am 9. August 1977 auf der Basis dieser Informationen im Bundesgesundheitsamt durchgeführten Sachverständigenanhörung wurde festgestellt, daß von Aminophenazon ein geringes, aber vermeidbares Risiko ausgeht. Als reine Vorsorgemaßnahme wurde deshalb die Empfehlung ausgesprochen, Aminophenazon bis zum 31. März 1978 durch andere Stoffe zu ersetzen. Eine entsprechende Pressemitteilung ist im BGA-Pressedienst vom 12. August 1977 veröffentlicht.

73. Abgeordnete **Frau Hürland** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Vertreterinnen (ohne medizinische Fachkenntnisse) des feministischen Frauengesundheitszentrums Berlin sogenannten Frauenselbsthilfegruppen Anleitungen zur Selbstuntersuchung des weiblichen Unterleibs geben und eine mit einem Schlauch durchgeführte Absaugmethode zur Verkürzung der Menstruation demonstrieren und den Schlauch zum Verkauf anbieten, und sieht die Bundesregierung eine gesetzgeberische Möglichkeit, derartige Verkäufe zu kontrollieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 8. September

Der Bundesregierung sind die von Ihnen genannten Aktivitäten des feministischen Frauengesundheitszentrums Berlin nicht bekannt. Sie kann daher ohne genaue Kenntnis der Vorkommnisse zu Ihrer Frage nicht Stellung nehmen. Ich werde aber den Senator für Gesundheit und Umweltschutz in Berlin bitten, die Angelegenheit zu überprüfen und mich zu informieren. Erst danach kann ich Ihnen mitteilen, ob Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen möglich oder erforderlich sind.

74. Abgeordnete **Frau Hürland** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung mit mir der Auffassung, daß das Verhältnis zwischen Patientin und Arzt gestört wird, wenn Frauen den z. B. in Gladbeck durchgeführten Anleitungen folgen, die empfehlen, daß Frauen nur in Begleitung einer Person ihres Vertrauens einen Gynäkologen aufsuchen, und sieht die Bundesregierung in diesen laienhaften, unhygienischen Vorführungen eine gesundheitliche Gefahr, die u. a. dazu verleiten könnte, Frauen von der dringend notwendigen Krebsvorsorgeuntersuchung abzuhalten, und wenn ja, wird sie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dafür sorgen, daß ihre

Bemühungen zugunsten der Krebsvorsorgeuntersuchungen durch die angeführten Anleitungen möglichst nicht beeinträchtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 8. September

Für den Regelfall teilt die Bundesregierung die Auffassung nicht, daß das Arzt-Patienten-Verhältnis gestört wird, wenn Frauen nur in Begleitung einer Person ihres Vertrauens einen Gynäkologen aufsuchen. Es ist ohnehin weitgehend üblich, daß bei gynäkologischen Untersuchungen außer der Patientin und dem Arzt eine dritte Person anwesend ist.

Die Bundesregierung hält es für möglich, daß durch Anleitung zur Selbstuntersuchung des weiblichen Unterleibs Frauen dazu verleitet werden können, von der dringend notwendigen Krebsvorsorgeuntersuchung durch einen Arzt abzusehen. Sie weist daher in der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit herausgegebenen Broschüre „Kampf dem Krebs – Früherkennung rettet Leben" ausdrücklich darauf hin, daß „nur der Arzt den Krebs zu erkennen vermag, weil er die entsprechende Ausbildung erfahren hat und weil er über die notwendigen ärztlichen Einrichtungen verfügt".

75. Abgeordnete **Frau Dr. Neumeister** (CDU/CSU)

Wie groß ist die Zahl der Stellen für Ärzte im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland, wieviel dieser Stellen sind besetzt, und wie ist die voraussichtliche Entwicklung der Diskrepanz zwischen Soll- und Ist-Zahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 8. September

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß für den öffentlichen Gesundheitsdienst, seine Organisation und die Durchführung die Länder zuständig sein.

Bei meiner Antwort habe ich vorausgesetzt, daß Sie auf die Stellen für Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst abheben. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst auf die Antworten auf die Fragen Nr. 68 Nr. 69 des Abgeordneten Dr. Ahrens in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1974 verweisen. Die damals dargelegte Situation in der Stellenbesetzung im öffentlichen Gesundheitsdienst hat sich nach Wissen der Bundesregierung seither nicht wesentlich gebessert.

Die Statistik „Berufe des Gesundheitswesens 1975" vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden weist für Ende 1975 insgesamt 2 473 Ärzte in den Gesundheitsämtern aus; hiervon sind 1 836 vollbeschäftigt. Hinsichtlich der Soll-Stellen wird das Statistische Bundesamt bemüht sein, die neuesten für einen Vergleich geeigneten Angaben über das Stellen-Soll zu ermitteln, um den Unterschied zwischen Soll-Stellen und Ist-Stellen errechnen zu können. Möglicherweise wird dies schon nach dem Stand für 1976 geschehen können. Ich werde Sie nach Abschluß dieser Arbeit unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

76. Abgeordneter **Pfeifer** (CDU/CSU)

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung für die Zukunft sogenannten Verkehrslandeplätzen für Privatflugzeuge bei, und hält sie den Ausbau des Netzes solcher Flugplätze für sinnvoll und wünschenswert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 5. September

Landeplätze dienen neben dem Betrieb von Privat- und Geschäftsflugzeugen beispielsweise auch dem Verkehr von Rettungshubschraubern, Schulflugzeugen sowie dem Werkverkehr. In der Nähe stark frequentierter Verkehrsflughäfen kann ihre Bedeutung vor allem auch darin liegen, diese kapazitätsmäßig zu entlasten; angesichts der Schwierigkeiten beim Ausbau von bestehenden Verkehrsflughäfen kann diese Bedeutung der Landeplätze in Zukunft nur noch zunehmen.

Die Bundesregierung hält das Netz der z. Z. 303 von den Ländern genehmigten Landeplätzen für ausreichend und grundsätzlich für nicht erweiterungsbedürftig. Auf der Grundlage gesetzlich vorgeschriebener Gutachten der Bundesanstalt für Flugsicherung stellt der Bundesminister für Verkehr sicher, daß die eventuelle Einrichtung neuer Landeplätze die Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs nicht beeinträchtigt. Den Ausbau bestehender Landeplätze zu sogenannten Regionalflughäfen hält die Bundesregierung angesichts von neun internationalen Verkehrsflughäfen sowie eines gut ausgebauten Schienen- und Straßennetzes nicht für wünschenswert.

77. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Ermäßigung für Schul- und Gruppenfahrten von der Deutschen Bundesbahn ohne Berücksichtigung der langfristigen Ferienordnung der Bundesländer festgelegt und dem Höchstsatz nach zeitlich so verfügt wurde, daß eine ungleiche Behandlung der Bundesländer erfolgte, die nach dem 16. Mai das Schuljahr beenden, ganz besonders Bayern – aber in 1977 auch Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein –, und mit welcher Begründung kann das Bundesverkehrsministerium gegebenenfalls eine solche Maßnahme rechtfertigen, die an den Bedürfnissen beachtlicher Gruppen vorbeiführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 6. September

Die tariflichen Fahrpreisermäßigungen für Gruppenreisen aller Art bei der Deutschen Bundesbahn (DB) nach DPT II werden ganzjährig zu gleichen Bedingungen angeboten. Eine Beschränkung ist nur zu Zeiten des Spitzenverkehrs unter Bezugnahme auf § 11 des Deutschen Eisenbahn- Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs, Teil I (DPT I), vorgesehen. Von diesen Ausnahmen werden allerdings Schulfahrten zeitlich nicht berührt. Über diese tariflichen Fahrpreisermäßigungen für Gruppenreisen hinaus, gewährt die DB nach ihren nichttarifgebundenen Verkaufsbedingungen für Gruppenreisen (gültig ab 1. Juni 1976) weitergehende Fahrpreisermäßigungen. Für die Gestaltung dieser Verkaufsbedingungen sind ausschließlich kommerzielle, insbesondere Wettbewerbsgründe maßgebend. Sie sehen deshalb weitergehende Ermäßigungen nur für Fahrten in verkehrsschwachen Zeiten und nicht für Hauptreisezeiten (Mitte Juni bis Mitte September) vor.

78. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, eine generelle zeitliche Limitierung des Ermäßigungssatzes aufzuheben, um einmal eine Gleichbehandlung aller Länder sicherzustellen und zum anderen den Schulen die Möglichkeit zu geben, die gerade zum Schuljahresende anstehenden Wandertage, Ausflüge und Studienreisen mit der Deutschen Bundesbahn zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 6. September

Da diese Regelung berechtigten kommerziellen Interessen der DB entspricht, die tarifliche Gruppenermäßigung nach DPT II in jedem Fall gewährt wird, und es den Schulen – wenn sie die höchsten, außertariflichen Ermäßigungen ausnutzen wollen – zumutbar sein dürfte, ihre Schulfahrten außerhalb der Hauptreisezeit durchzuführen, ist die Bundesregierung nicht bereit, der DB die Änderung ihrer Rabattbedingungen für Gruppenreisen vorzuschreiben.

79. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der zunehmenden Zahl schwerer Motorradunfälle im Hinblick auf die Schaffung eines besonderen Motorradführerscheins mit eigener Prüfung, die Heraufsetzung der Altersgrenze für die Benutzung schwerer Motorräder u. a. m.?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 6. September

Bereits jetzt gibt es

– für Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm^3 die Fahrerlaubnis Klasse 1 mit theoretischer und praktischer Prüfung,

– für Kleinkrafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 die Fahrerlaubnis Klasse 4 und für Mopeds und Mokicks die Fahrerlaubnis der Klasse 5, jeweils mit theoretischer Prüfung.

Die steigende Unfallbeteiligung der motorisierten Zweiräder war Beratungsgegenstand bei der Länderverkehrsministerkonferenz am 12. Mai 1977. Es bestand zwischen Bundesverkehrsministerium und Länderverkehrsministern Übereinstimmung, daß zunächst eine Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen abgewartet werden soll, die den Auftrag hat, die Unfallursachen und -folgen zu erforschen. Das Untersuchungsergebnis wird im Oktober d. J. vorliegen.

80. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Hoya)** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um einer Wiederholung der chaotischen Zustände auf den Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit zahlreichen Schwerverletzten und Toten – wie z. B. am Wochenende vom 29. bis 31. Juli 1977 – vorzubeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 6. September

Die Bundesregierung ist seit Jahren bemüht, durch vorsorgende Maßnahmen die Abwicklung des Urlaubsverkehrs zu erleichtern. Auch für die Hauptreisezeit 1977 sind in enger Zusammenarbeit mit den Ländern Regelungen für die Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen sowie verkehrslenkende Maßnahmen getroffen worden. Die Bundesregierung hat angesichts der an einigen Wochenenden festgestellten Schwierigkeiten in Aussicht genommen, nach Abschluß der Reisezeit mit allen Beteiligten einen umfassenden Erfahrungsaustausch mit dem Ziel durchzuführen, einen flüssigeren Verkehrsablauf in den Hauptreisezeiten zu erreichen. Hierbei sollen auch die Möglichkeiten zu einer besseren Prognostizierung des Hauptreiseverkehrs geprüft werden.

81. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung weiterhin für vertretbar, daß infolge der Gebietsreform die Bewohner von verschiedenen Orts- oder Stadtteilen untereinander oder mit Dienststellen der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung Ferngespräche führen müssen, da Teile der gleichen Gemeinde bzw. Stadt verschiedenen Ortsnetzen angehören?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 5. September

Die Deutsche Bundespost würde gern den Änderungen der kommunalen Gebietseinteilung jeweils auch entsprechende Änderungen der Einteilung ihres Fernsprechnetzes kurzfristig folgen lassen, damit die Bewohner ein und derselben Stadt- oder Landgemeinde nicht verschiedenen Ortsnetzen angehören. Leider ist dies aber nicht möglich, weil das in der Erde fest verlegte und auf die bestehenden Ortsvermittlungsstellen ausgerichtete Kabelnetz nicht ohne Investitionen in Milliardenhöhe verändert werden kann.

Die durch unterschiedliche Einteilungen entstandenen Schwierigkeiten lassen sich ökonomisch sinnvoll nur auf tariflichem Wege regeln. Deshalb wird der Nahverkehrstarif eingeführt, durch den die Bewohner der neuen Gemeinden zur Nahgesprächsgebühr (= Ortsgesprächsgebühr) miteinander telefonieren können.

82. Abgeordneter **Picard** (CDU/CSU)

Warum war, obwohl z. B. in Hessen die sogenannte Gebietsreform lange vor dem Inkrafttreten durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes bekannt war, eine rechtzeitige Änderung der Ortsnetzabgrenzung durch die Deutsche Bundespost nicht möglich, und wann wird sie erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 5. September

Der Nahverkehrstarif wird bereits seit dem 15. März d. J. in 46 Ortsnetzen praktisch erprobt. Der Betriebsversuch wird etwa ein Jahr dauern. Nach seinem Abschluß und der Auswertung seiner Ergebnisse wird die Deutsche Bundespost das neue Tarifsystem so schnell wie möglich bundesweit einführen. Deshalb sind grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet Ortsnetzänderungen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Es wird angestrebt, mit der Einführung des Nahverkehrstarifs im Laufe des Jahrs 1979 zu beginnen und sie 1982/83 zu beenden.

83. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß ein Teil der Autobahnparkplätze in der Bundesrepublik Deutschland mit Toiletten (gegebenenfalls französisches Modell) und Telefonzellen der Deutschen Bundespost ausgestattet sein sollten, so wie dies an Schweizer Autobahnen bereits heute der Fall ist, und wird die Bundesregierung ein Programm zur schrittweisen Realisierung dieser Maßnahme einleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 7. September

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß ein Teil der unbewirtschafteten Rastplätze an den Bundesautobahnen mit WC-Anlagen ausgestattet sein sollten. Bisher sind daher schon 23 derartige Anlagen errichtet worden.

Im Rahmen des laufenden Langzeitprogramms zur Erneuerung und Modernisierung der Bundesautobahn-Betriebsstrecken ist auch die Errichtung weiterer WC-Anlagen vorgesehen (siehe Straßenbaubericht 1976, Ziff. 2.2.3 und Ziff. 3.2.1).

Die Deutsche Bundespost ist bemüht, die Öffentlichkeit mit Telefonzellen ausreichend zu versorgen. Dabei kann sie jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer acht lassen.

Die geltenden Regelungen sehen deshalb die Einrichtung von öffentlichen Münzfernsprechern dann vor, wenn ein ausreichend hohes allgemeines Sprechbedürfnis besteht. Die Münzfernsprecher müssen jederzeit für jedermann zugänglich und die Wirtschaftlichkeit der Sprechstelle gesichert sein.

Die Autobahnparkplätze sind überwiegend nur den Kraftfahrern von der Autobahn her zugänglich. Für das bei normalen Verkehrszuständen gegebene Sprechbedürfnis reicht erfahrungsgemäß die bestehende Dichte der öffentlichen Sprechstellen an Raststätten sowie im Nahbereich der Autobahnen aus. Darüber hinaus sind auch die Autobahnmeistereien in dringenden Notfällen bereit, bei Anruf über die Notrufsäulen private Mitteilungen weiterzuleiten.

Zusätzlich zu diesen bestehen Möglichkeiten eingerichtete öffentliche Sprechstellen wären wegen der zu erwartenden geringen Inanspruchnahme nur mit erheblichen Verlusten zu betreiben.

Deshalb ist der Aufbau weiterer öffentlicher Sprechstellen auf bestehenden Autobahnparkplätzen nicht zu vertreten. Das schließt die Einrichtung von öffentlichen Münzfernsprechern in Sonderfällen und bei neu erstellten größeren Raststätten nicht aus. Außerdem gibt es für Anrufe in Notfällen das Netz der Notrufsäulen an den Bundesautobahnen das gegenüber öffentlichen Münzfernsprechern auf Parkplätzen mit seiner höheren Dichte eine wesentlich bessere Versorgung sicherstellt.

Zur Zeit gibt es ca. 7 000 Notrufsäulen an den Bundesautobahnen, die technisch laufend verbessert werden. Seit Mai 1977 wird im Autrag des Bundesverkehrsministeriums ein Betriebsversuch mit einer neuen Notrufsäulentechnik erprobt, die bis 1980 überall eingeführt werden soll. Mit den neuen Notrufsäulen kann noch sicherer und schneller als bisher Hilfe im Notfall herbeigeholt werden. Die neue Technik gestattet z. B. eine sofortige Ortung des Standorts der Notrufsäule sowie ein Durchschalten des Notrufs zur nächstgelegenen Polizeistation.

84. Abgeordneter **Peiter** (SPD)

Wie sind die Überlegungen hinsichtlich des Wasser- und Schiffahrtsamts Diez?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 6. September

Nach der zum 1. Januar 1976 vorgenommenen Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen erfolgt nunmehr die Neuordnung der Unterinstanz. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die durchzuführenden organisatorischen Maßnahmen waren die Präsidenten der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen beauftragt worden, unter Beachtung des Gutachtens des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und des Berichts der Projektgruppe des Bundesverkehrsministeriums „WSV/Org“ Vorschläge für die Neugliederung der Wasser- und Schiffahrtsämter einschließlich der Aufsichtsbezirke und Bauhöfe zu erarbeiten. Diese Vorschläge liegen jetzt vor.

Für die Standorte und die Abgrenzung der Bezirke der künftigen Wasser- und Schiffahrtsämter sind mehrere Alternativen untersucht worden. Die von den Präsidenten vorgeschlagenen Lösungen werden jetzt im Bundesverkehrsministerium unter Berücksichtigung aller vorliegenden Stellungnahmen eingehend geprüft. Anschließend sollen die zuständigen Gebietskörperschaften über die beabsichtigte Lösung informiert werden. Die Entscheidung über die Neuordnung der Unterinstanz wird voraussichtlich Ende dieses Jahrs getroffen werden. Eine abschließende Aussage über die künftigen Standorte der Wasser- und Schiffahrtsämter, Aufsichtsbezirke und Bauhöfe bzw. über die Erhaltung des Wasser- und Schiffahrtsamts Diez ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

85. Abgeordneter
Peiter
(SPD)

Wann ist mit dem Baubeginn der Ortsumgehung Rennerod im Zuge der B 255 zu rechnen, nachdem mit dem Programm für Zukunftsinvestitionen für dieses Projekt 8,3 Millionen DM zur Verfügung gestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 9. September

Mit den Bauarbeiten für die Umgehungsstraße Rennerod im Zuge dei B 255 wurde vor kurzem begonnen.

86. Abgeordneter
Gerlach (Obernau)
(CDU/CSU)

Welche „formalen Gründe" haben die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn bewogen, den Oberlokomotivführer Röder trotz seiner langjährigen aktiven Mitgliedschaft bei der DKP und seiner Ablehnung, aus der DKP auszutreten und sich von ihren Zielen zu distanzieren, entgegen der einhelligen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu dieser Frage zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, und wie glaubt die Bundesregierung, diese Handlungsweise mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verfassungstreue eines Beamten vereinbaren zu können?

87. Abgeordneter
Gerlach (Obernau)
(CDU/CSU)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich und logisch denkbar und vertretbar, daß ein langjährig bekannter Tatbestand, der nach der mit der einhelligen Rechtsprechung übereinstimmenden Überzeugung der Einstellungsbehörde ein Dienstvergehen darstellt, das zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen kann, der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nicht entgegensteht, obwohl insoweit sich die Einstellungsvoraussetzung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und die Dienstpflicht in § 52 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen, und wenn ja, wie vereinbart das die Bundesregierung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, insbesondere den Urteilen vom 17. Mai 1977 – Az. IV 211/77 – und vom 26. Januar 1977 – Az. VRS VII 135/75?

88. Abgeordneter
Gerlach (Obernau)
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Handhabung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen in dem angesprochenen Fall offensichtlich rechts- und verfassungswidrig ist und eine Mißachtung des Verfassungs- und Beamtenrechts und der dazu ergangenen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung erkennen läßt, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung allgemein und in diesem Fall gegen eine derartige Handhabung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen zu unternehmen, und wird sie die für diese Entscheidung Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haar vom 9. September

Herr Röder steht seit 1961 im Dienst der Deutschen Bundesbahn (DB). Er wurde am 1. Februar 1971 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Reservelokomotivführer ernannt, 1973 zum Lokomotivführer und 1974 zum Oberlokomotivführer befördert. Er wurde gut beurteilt.

Anläßlich der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllt sind, wurde bekannt, daß der Beamte sich aktiv in der DKP betätigt. Der aus diesem Grund von der Bundesbahndirektion Nürnberg beabsichtigten Entlassung des Beamten widersetzte sich der Bezirkspersonalrat, so daß nunmehr die Entscheidung des Vorstands der Deutschen Bundesbahn nach Erörterung des Falls im Hauptpersonalrat erforderlich wurde.

Die Besonderheit des Falls liegt darin, daß der Beamte noch nach seinen für die DKP entwickelten Aktivitäten in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und noch zweimal befördert worden ist. Diese Besonderheit veranlaßte die Bundesregierung, die Frage zu prüfen, ob die Ablehnung einer Lebenszeitverbeamtung auf Sachverhalte gestützt werden kann, die der Behörde schon bei Einstellung oder Beförderung eines Beamten auf Probe hätte bekannt sein müssen. Das Ergebnis war, daß Tatsachen und Verhaltensweisen, die der Behörde bei der Berufung in das Beamtenverhältnis oder bei einer Beförderung bekannt waren oder bei normaler Aufmerksamkeit hätten bekannt sein müssen, nicht zum Anlaß für eine Entlassung wegen mangelnder Eignung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder wegen eines Dienstvergehens (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes) oder zur Ablehnung der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit genommen werden können. Diese Einschränkung trägt dem Vertrauenstatbestand Rechnung, der dem Beamten mit seiner Ernennung im Hinblick darauf erwächst, daß die Berufung in das Beamtenverhältnis – gleich welcher Art – und die Beförderung dem Dienstherrn eine Feststellung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Pflicht machen. Es käme der Verletzung eines zuvor geschaffenen Vertrauenstatbestands gleich, wenn der Dienstherr Tatsachen oder Verhaltensweisen des Beamten aus der Zeit vor der Ernennung, die ihm dabei bekannt waren oder bei normaler Aufmerksamkeit hätten bekannt sein müssen, nach der Ernennung als Grund für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nähme.

Da der Deutschen Bundesbahn die Mitgliedschaft und die Aktivitäten des Beamten in der DKP bei normaler Aufmerksamkeit bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und den beiden Beförderungen hätten bekannt sein müssen, ist dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn empfohlen worden, den Beamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

Wegen der Besonderheiten dieses Einzelfalls ist die Bundesregierung der Auffassung,

- daß die Entscheidung des Vorstands der Deutschen Bundesbahn nicht im Widerspruch zum Gebot der Verfassungstreue eines Beamten und zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg steht und
- daß die Handhabung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht rechts- und verfassungswidrig ist.

Im übrigen ist der Beamte auf Anordnung des Vorstands der Deutschen Bundesbahn vor Aushändigung der Urkunde über seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit darauf hingewiesen worden, daß seine weitere Mitgliedschaft und die weitere Ausübung von Funktionen in der DKP, wenn er nicht bereit ist, die aufzugeben und sich von den Zielen und Bestrebungen der Partei zu distanzieren, einen Verstoß gegen seine Dienstpflichten als Beamten darstellt und daß die Fortsetzung dieser Dienstpflichtverletzung ein förmliches Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben würde, falls er sich nicht in angemessener Frist entschließt, sich eindeutig von der DKP zu distanzieren.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

89. Abgeordneter **Baron von Wrangel** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung daran fest, daß es nur eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit für alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gibt, die nicht relativiert werden darf und daher gegenüber der DDR auch in keiner Weise verhandlungsfähig ist, und wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die Äußerungen von Bundesminister Franke am 16. August 1977 gegenüber der Deutschen Welle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 8. September

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag dargelegt, daß deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Grundgesetzes nicht nur der Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Wörtlich: „Für die Bundesrepublik Deutschland verliert ein Deutscher diese Staatsangehörigkeit nicht dadurch, daß sie ein anderer Staat aberkennt. Eine solche Aberkennung darf die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtlich anerkennen. Sie ist für sie ohne Wirkung."

An dieser vom Bundesverfassungsgericht niedergelegten Auffassung hält die Bundesregierung unvermindert fest. Sie ist für sie bindend. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Bundesminister Franke am 16. August 1977 gegenüber der Deutschen Welle ausdrücklich erklärt, es könne nicht heißen, daß eine Bereitschaft zur Aufgabe von Grundpositionen bestehe. An anderer Stelle hat er betont, die rechtliche Position müsse unangetastet gelassen werden. Damit ist die Auffassung der Bundesregierung, daß die deutsche Staatsangehörigkeit fortbesteht, eindeutig zum Ausdruck gebracht worden.

90. Abgeordneter **Baron von Wrangel** (CDU/CSU)

Welche konkreten politischen Absichten der Bundesregierung stehen hinter den Äußerungen von Bundesminister Franke zur Staatsangehörigkeitsfrage, der Politik sei die Aufgabe gestellt, eine Lösung „in Form eines Kompromisses" zu finden, um praktische Fragen zu regeln (am 27. Februar 1977), man müsse nach Formen einer Lösung suchen, um zu einer befriedigenden Regelung zu kommen, „damit dieser Punkt nicht als Prestigehemmnis immer dazwischen steht" (am 13. Juli 1977), und da die unterschiedlichen Grundpositionen „immer wieder als ein besonderer Kombinationspunkt in Erscheinung treten", müsse man Lösungen finden, „die beiden Interessen entsprechen" (am 16. August 1977)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 8. September

Es ist in der Politik, wie auch Ihnen bekannt ist, immer wieder die Aufgabe der Handelnden, Lösungen „in Form eines Kompromisses" zu finden, um praktische Fragen zu regeln. Es ist ebenso richtig, daß man nach Formen einer Lösung suchen muß, um zu einer befriedigenden Regelung zu kommen, „damit die Streitpunkte nicht als Prestige-Hemmnis immer dazwischen stehen".

Was die Äußerungen von Bundesminister Franke am 16. August 1977 angeht, so haben Sie seine Äußerung nicht ganz richtig wiedergegeben. Bundesminister Franke hat nicht von unterschiedlichen Grundpositionen gesprochen für die man, da sie immer wieder als ein besonderer Kombinationspunkt in Erscheinung treten, Lösungen finden müsse, die beiden Interessen entsprechen. Die betreffende Passage

heißt vielmehr wörtlich: „Aber die Grundpositionen sind unveränderlich auf der einen, wie auf der anderen Seite und da sie doch ab und an immer wieder als ein besonderer Kombinationspunkt in Erscheinung treten, muß man wohl bemüht sein, eine Lösung zu finden." Dieser Passus bezieht sich, wie ohne weiteres erkennbar, auf praktische Lösungsmöglichkeiten, die die rechtliche Grundposition der Bundesrepublik Deutschland in der Staatsangehörigkeitsfrage ausdrücklich unberührt lassen.

91. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Ausreiseanträge von DDR-Bewohnern durch das SED-Regime bekannt, und wenn ja, wie bewertet sie diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 7. September

Der Bundesregierung sind die Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Ausreiseanträge von ausreisewilligen DDR-Bewohnern nicht bekannt.

92. Abgeordneter **Wohlrabe** (CDU/CSU)

Wie gedenkt die Bundesregierung in ihren Verhandlungen mit der DDR und gegebenenfalls auch vor den Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, daß dem Arzt Dr. Nitschke und seinen Gesinnungsfreunden die Ausreise aus der DDR genehmigt wird, nachdem Angehörigen der sogenannten Kulturszene der DDR die Ausreise durch die Machthaber nunmehr häufig gestattet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 7. September

Die Ausreise des Arztes Dr. Nitschke konnte inzwischen durch entsprechende Bemühungen der Bundesregierung nach Berlin (West) erwirkt werden.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für jede ausreisewillige Person in der Art und Weise einsetzen, die im konkreten Fall am erfolgversprechendsten ist.

93. Abgeordneter **Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung darüber informiert, daß 19 Mitarbeiter des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit durch eine sogenannte Zwischenschaltung im Fernmeldeamt Potsdam alle Telefongespräche, die von West nach Ost und umgekehrt geführt werden, mithören bzw. auf spezielle Tonbandmaschinen aufnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höhmann vom 6. September

Die Ihrer Frage zugrundeliegenden konkreten Angaben sind der Bundesregierung nicht bekannt. Beim Telefonverkehr mit totalitär regierten Staaten ist nicht auszuschließen, daß Gespräche abgehört werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, daß im vergangenen Jahr allein in West-Ost-Richtung über elf Millionen Gespräche geführt wurden und deshalb eine nachrichtendienstliche Auswertung erhebliche Probleme aufwirft.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

94. Abgeordneter **Dr. Schäuble** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Ausbildungsförderungsämter bei jugendlichen Zuwanderern im Ausland absolvierte Studien bei der Berechnung der Förderungsdauer berücksichtigen, obwohl die zuständigen Prüfungsämter oder Fachbereiche der Universitäten diese Studien nicht als Fachsemester anerkennen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung gegebenenfalls, diesen Widerspruch zwischen Studiendauer und Förderungsdauer aufzulösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 6. September

Nach dem Geltenden Förderungsrecht sind bei der Berechnung der Förderungsdauer alle Fachsemester fortlaufend zu zählen, unabhängig davon, ob sie an einer innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte verbracht worden sind. Dabei wird als Fachsemester jedes Semester angesehen, „das an Ausbildungsstätten mit gleichen oder vergleichbaren Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines materiellen Wissenssachgebietes verbracht" wird (Tz 48.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG). Diese Rechtsauffassung ist im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 20. September 1974 – Bf I 5/74 – bestätigt.

Der Gesetzgeber ist zudem erkennbar selbst davon ausgegangen, daß im Ausland verbrachte Fachsemester bei der Berechnung der Förderungsdauer mitgezählt werden, auch wenn sie nach den Prüfungs- und Ausbildungsordnungen nicht auf die Studienzeit angerechnet werden können, als er in § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG bestimmt hat, daß in den Fällen der Auslandsausbildung Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet werden kann. Für diese Regelung hätte kein Grund bestanden, wenn die Auslandssemester nicht grundsätzlich auf die Förderungshöchstdauer angerechnet würden.

Die Bundesregierung hält es danach für zutreffend, wenn Ämter für Ausbildungsförderung auch bei jugendlichen Zuwanderern die im Ausland verbrachten Fachsemester – unabhängig von hochschulrechtlichen Regelungen – bei der Berechnung der Förderungsdauer berücksichtigen. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG gibt in diesen Fällen die Möglichkeit, Ausbildungsförderung für eine „angemessene Zeit" über die Förderungshöchstdauer hinaus zu leisten, soweit die Umstände bei der Zuwanderung – und dazu gehört auch die hochschulrechtliche Nichtanerkennung förderungsrechtlich zu berücksichtigender Fachsemester – einen „schwerwiegenden Grund" bilden. Die Regelung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG ist so weit flexibel gestaltet, daß die mit der Frage angesprochenen Fälle sachgerecht, insbesondere ohne soziale Härte gelöst werden können.

95. Abgeordneter **Ey** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Regelung des Nachlasses des Philosophen Martin Heidegger unter Beachtung seiner zu Lebzeiten verfügten Bestimmungen finanziell – etwa über die Deutsche Forschungsgemeinschaft – zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 6. September

Die Ordnung der unveröffentlichten Manuskripte von Martin Heidegger wird seit 1975 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt. 1975 wurden Herrn Prof. Heidegger selbst hier für 28 000 DM bewilligt. Herr Prof. Zeller, Deutsches Literaturachiv im Schiller-National-Museum Marbach, erhielt weitere 100 000 DM für diesen Zweck. Die Mittel waren in beiden Fällen zur Finanzierung von wissen-

schaftlichen Mitarbeitern bzw. Hilfskräften bestimmt. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, ist die Möglichkeit weiterer Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft gegeben.

Nach dem Tode von Martin Heidegger hat Prof. Herrmann, Freiburg, die Deutsche Forschungsgemeinschaft um Unterstützung einer „Gesamtausgabe Martin Heidegger" gebeten. Dieser Antrag konnte noch nicht bewilligt werden, weil einige Bedingungen, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft an Editionsvorhaben von dieser Bedeutung und Größe stellen muß, noch nicht erfüllt sind. Es handelt sich hier um die Gesamtplanung, um das Editionsverfahren, das bei Beachtung der von Heidegger konzipierten Bestimmungen zugleich dem heutigen editionstechnischen und editionswissenschaftlichen Standard entsprechen muß, und schließlich um die Frage eines vom Verleger unabhängigen Beirats, der die wissenschaftliche Verantwortung für die Gesamtausgabe übernimmt.

Der Bund und die Länder finanzieren die Deutsche Forschungsgemeinschaft auch in einer angespannten Situation der öffentlichen Haushalte in einem Umfang, der es ihr gestattet, über die Förderung solcher bedeutenden Editionen allein unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Es entspricht den Grundsätzen, nach denen die Geisteswissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, daß die Bundesregierung in diese Fachentscheidungen nicht eingreift.

96. Abgeordneter **Ey** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Bemühungen um die Gründung der Martin-Heidegger-Gesellschaft finanziell – etwa über die Deutsche Forschungsgemeinschaft – zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 6. September

Entsprechend dem in der Antwort auf die Frage 95 erwähnten Grundsatz verfolgt die Bundesregierung das Prinzip, die Initiative zu Zusammenschlüssen von Wissenschaftlern und anderen interessierten Bürgern etwa in Fachgesellschaften den Wissenschaftlern selbst zu überlassen. Ähnliches gilt für die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Sollte eine Martin Heidegger-Gesellschaft gegründet werden, könnten deren Repräsentanten und Mitglieder wie bei anderen Fachgesellschaften, Zuschüsse zur Durchführung der Fachtagung dieser Gesellschaft bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft beantragen. Außerdem können auch für Einzelvorhaben im Bereich der Heidegger-Forschung jederzeit Anträge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft gestellt werden. Für die Finanzierung und die Unabhängigkeit der Fachentscheidungen gilt das zuvor Gesagte entsprechend.

Bonn, den 14. Oktober 1977

